

▶ Institutionelles Schutzkonzept

Kolpingjugend Deutschland



▶ 2022

 Kolping
jugend

1	Einleitung	5
2	Ergebnisse der Risiko- und Schutzanalyse.....	7
	2.1 <i>Veranstaltungen der Kolpingjugend auf Bundesebene</i>	7
	2.1.1 Bundeskonferenzen (BuKos).....	7
	2.1.2 Treffen und Sitzungen des Beratungsausschusses (BAS)	7
	2.1.3 Tagungen der Arbeitsgruppen-Sitzungen (AGs)	8
	2.1.4 Lifehacks	8
	2.1.5 Jugendpolitische Praxiswoche	8
	2.1.6 myEurope	8
	2.1.7 Jugendevents	9
	2.1.8 Kooperationen	9
	2.2 <i>Präventionsrelevante Aspekte</i>	9
	2.2.1 Altersstruktur der Gemeinschaft	9
	2.2.2 Gemeinsame Feier und Alkohol.....	10
	2.2.3 Übernachtungen.....	10
	2.2.4 Partizipation und Abhängigkeiten	10
	2.2.5 Zugehörigkeit und Identifikation	11
	2.2.6 Sensibilität für sexualisierte Gewalt	11
	2.2.7 Events.....	11
	2.2.8 Kooperationen	11
3	Verhaltenskodex	12
4	Regeln	14
5	Präventionsschulungen.....	14
	5.1 <i>Umfang und Inhalt.....</i>	15
	5.2 <i>Referent*innen und andere externe Dienstleister.....</i>	15
	5.3 <i>Dokumentation</i>	15
	5.4 <i>Zeitpunkt des Nachweises der erforderlichen Kenntnisse</i>	16
	5.5 <i>Überprüfung.....</i>	16
	5.6 <i>Aus- und Fortbildungselemente</i>	17
6	Unbedenklichkeit und Selbstauskunftserklärung	17
	6.1 <i>Personen, von denen ein EFZ eingesehen wird</i>	17
	6.2 <i>Beantragung und Einsichtnahme der EFZ</i>	18
	6.3 <i>Dokumentation</i>	18
	6.4 <i>Wiedervorlage.....</i>	19
	6.5 <i>Abfrage der Unbedenklichkeit</i>	19
	6.6 <i>Keine Selbstverpflichtungserklärung</i>	19
7	Umgang mit Grenzverletzungen und Übergriffen.....	19
	7.1 <i>Grenzverletzungen.....</i>	19
	7.2 <i>Übergriffe</i>	20
8	Beschwerdekultur & Beschwerdewege	21
	8.1 <i>Grundsätze einer Beschwerdekultur</i>	22

8.2	<i>Grundsätze der Beschwerdewege</i>	22
8.3	<i>Beschwerdewege bei Grenzverletzungen und Übergriffen bei Veranstaltungen</i>	23
8.4	<i>Weitere Klarstellungen zu Beschwerdewegen</i>	24
8.5	<i>Allgemeine anonyme Beschwerde</i>	24
8.6	<i>Bei Veranstaltungen</i>	24
9	Verhalten bei Verdachtsfällen	24
9.1	<i>Ruhe bewahren und nicht überstürzt handeln!</i>	25
9.2	<i>Eindruck reflektieren und Verantwortung teilen</i>	25
9.3	<i>Beratung durch Fachkräfte einholen</i>	25
9.4	<i>Verantwortlichen Bescheid geben</i>	26
10	Institutioneller Umgang bei Verdachtsfällen	26
10.1	<i>Vertrauenspersonen</i>	26
10.2	<i>Sofortmaßnahmen bei laufenden Veranstaltungen</i>	27
10.3	<i>Information der Leitungsebene der Kolpingjugend</i>	28
10.4	<i>Einrichtung eines Fallbezogenen Arbeitskreises</i>	28
10.5	<i>Klärung des Verhältnisses zur Kolpingjugend</i>	29
10.6	<i>Informationsweitergabe und Maßnahmen</i>	29
10.6.1	<i>Übergreifende Maßnahmen und Klärungen</i>	29
10.6.2	<i>Der*die vermutliche Täterin ist Angestellte*r der katholischen Kirche</i>	30
10.6.3	<i>Der*die vermutliche Täter*in ist Angestellte*r des Kolpingwerkes Deutschland</i>	30
10.6.4	<i>Der*die vermutliche Täter*in ist ehrenamtlich für die Kolpingjugend auf Bundesebene tätig</i>	31
10.6.5	<i>Der*die vermutliche Täter*in ist Mitglied der Kolpingjugend</i>	31
10.6.6	<i>Der*die vermutliche Täter*in ist Teilnehmende*r einer Veranstaltung der Kolpingjugend auf Bundesebene</i>	32
10.6.7	<i>Der*die vermutlich Betroffene(n) ist/sind Teilnehmende einer Veranstaltung der Kolpingjugend auf Bundesebene</i>	32
10.6.8	<i>Die Tat steht anderweitig in Verbindung mit dem Verbandsleben der Kolpingjugend auf Bundesebene</i>	33
10.6.9	<i>Vermutliche Tat, Täter*in oder Betroffene stehen in keinem Verhältnis zur Kolpingjugend auf Bundesebene</i>	33
10.7	<i>Zusammenarbeit mit den staatlichen Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden</i>	33
10.8	<i>Unterstützung für die vermutlich Betroffenen</i>	34
10.9	<i>Disziplinarische Maßnahmen</i>	34
10.9.1	<i>Bei einem bestätigten Verdacht</i>	34
10.9.2	<i>Bei schweren Übergriffen</i>	35
10.9.3	<i>Bei wiederholten Auffälligkeiten</i>	35
10.10	<i>Weitere Bestimmungen</i>	36
10.10.1	<i>Rehabilitation</i>	36
10.10.2	<i>Informationspflichten bei Wechsel zu anderen Institutionen</i>	36
10.10.3	<i>Dokumentation und Abschlussbericht</i>	36
11	Weitere Maßnahmen	37
11.1	<i>Verantwortung für die Umsetzung</i>	37
11.2	<i>Zweites zuständiges Mitglied der Bundesleitung</i>	37

11.3	<i>Bekanntmachung</i>	37
11.4	<i>Evaluation</i>	37
12	Anlagen	38
12.1	<i>Anlage – Vertrauenspersonen</i>	38
12.2	<i>Anlage – Hinweise für Gespräche mit Opfern</i>	39
12.3	<i>Anlage – Handlungsempfehlung bei Grenzverletzungen und Übergriffen</i>	40
12.4	<i>Anlage – Ergänzungen der Veranstaltungen</i>	41
12.5	<i>Anlage – Beratungsstellen</i>	42
12.5.1	Hilfeportal Missbrauch.....	42
12.5.2	Nummer gegen Kummer	42

1 Einleitung

Die massiven Verletzungen und die Gewalt, die gegen Kinder und Jugendliche in der katholischen Kirche verübt wurde und verübt wird erschüttert uns und macht uns wütend. Wir fühlen uns verbunden mit den Betroffenen der Vergangenheit, Gegenwart und der Zukunft und rufen alle Verantwortlichen dazu auf, das notwendige zu tun, um verübte Taten aufzuklären, den Betroffenen zu ihrem Recht zu verhelfen und zukünftige Taten nach Kräften zu verhindern.

Als katholischer Jugendverband ist es unser Anliegen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sichere, lebensförderliche Erfahrungs- und Entfaltungsräume anzubieten, damit sie frohe, selbstbewusste, einfühlsame und solidarische Persönlichkeiten werden. Wir treten gegenüber Politik und Kirche für die Anliegen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ein und machen auf ihre Bedürfnisse, ihre Ängste und ihr Leid aufmerksam.

Mit diesem Schutzkonzept wollen wir die präventionsrelevanten Maßnahmen für den Verantwortungsbereich der Kolpingjugend auf Bundesebene bündeln, aufeinander abstimmen und festhalten. Es dokumentiert die zentralen Ergebnisse der im Rahmen des Prozesses zusammengetragenen Informationen und erarbeiteten Regelungen und Hintergründe, insofern es für eine Einordnung hilfreich erscheint. Wir greifen damit auch das Anliegen des Beschlusses des Bundesvorstandes von 2019 *„Empfehlungen zum Schutz des Kindeswohls sowie zur Prävention von sexuellem Missbrauch und zum Verhalten bei Missbrauchsfällen im Kolpingwerk Deutschland“* auf.

Das Konzept wurde von einer Projektgruppe aus Mitgliedern des Beratungsausschusses (BAS) inkl. der Bundesjugendsekretärin und unter inhaltlicher und moderierender Begleitung eines Referenten (Präventionsfachkraft) über ein Jahr lang in monatlichen Treffen erarbeitet. Ein Entwurf wurde im Oktober 2021 im Nachgang der Bundeskonferenz den Delegierten zwecks Rückmeldung zugänglich gemacht.

Wichtige inhaltliche Referenzen sind neben den Informationen der Kampagne „Kein Raum für Missbrauch“ des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, die Materialien und die Schriftenreihe *Institutionelles Schutzkonzept* der Stabsstelle Prävention im Erzbistum Köln, die Arbeitshilfe *Institutionelles Schutzkonzept* der Katholischen Landesarbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendschutz in NRW e.V. von 2015 und der gemeinsame Curriculum für Präventionsschulungen der NRW-Bistümer *Hinsehen und Schützen – Arbeitshilfe für Präventionsschulungen im Bereich Kinder- und Jugendschutz in den Erzbistümern Köln, Paderborn und in den Bistümern Aachen, Essen und Münster* von 2019. Wichtige formale Referenzen sind die *„Empfehlungen zum Schutz des Kindeswohls sowie zur Prävention von sexuellem Missbrauch und zum Verhalten bei Missbrauchsfällen im Kolpingwerk Deutschland“* des Bundesvorstandes des Kolpingwerkes vom 8./9. Juni 2018 (EmpfSchu) sowie die *Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener im Kolpingwerk Deutschland* vom 29. Mai 2021 (OUsexM).

Auf Grundlage einer Risiko- und Schutzanalyse, einem evaluierenden Blick auf bestehende Maßnahmen und der Sichtung relevanter Dokumente und Beschlüsse wurden folgende

institutionelle Schutzmaßnahmen erarbeitet: Ein Verhaltenskodex, Verhaltensregeln für Risikosituationen bei konkreten Veranstaltungen, Maßnahmen zur Sicherstellung der Unbedenklichkeit und Qualifikation von Personen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie mit institutioneller Verantwortung im Umgang mit sex. Gewalt, Vereinbarungen zum Umgang mit Grenzverletzungen und Übergriffen, Maßnahmen zur Förderung einer konstruktiven Beschwerdekultur und zur Verbesserung von Beschwerdewegen sowie klare Verantwortlichkeiten und Schritte bei Verdachts- und Interventionsfällen.

Über strafrechtlich relevanten sexuellen Missbrauch im Rahmen von Schutzbefohlenenverhältnissen hinaus, nimmt dieses Schutzkonzept explizit auch den Umgang unter gleichberechtigten Personen in den Blick. Es reflektiert damit die inhaltlichen Bezüge zu verwandten Themen und gesellschaftlichen Problemanzeigen wie #metoo, und Alltagssexismus. Diese Erweiterung wird inhaltlich getragen von der Überzeugung, dass eine wertschätzende Grundhaltung nicht nur gegenüber Schutzbefohlenen, sondern jedem Menschen gegenüber angemessen und wünschenswert ist. Eine solche Kultur der Wertschätzung und Achtsamkeit wird sich nur etablieren lassen und ihre präventive Wirkung entfalten, wenn wir sie in unserer Gemeinschaft auch im gegenseitigen Umgang pflegen.

Dieses Schutzkonzept spricht im Folgenden von sexualisierter Gewalt und versteht darunter auch die Formen strafrechtlich relevanten sexuellen Missbrauchs an Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen. Die Qualifizierung als „sexualisiert“ unterstreicht dabei, dass bei diesen Formen die menschliche Sexualität für gewalttätiges Handeln funktionalisiert wird. In Abgrenzung zu sicher strafrechtlich relevanten Formen wird der Begriff sexueller Übergriffe verwendet. Für Formen, die auch unabsichtlich geschehen können und von geringerer Intensität sind, wird in Abgrenzung zu Übergriffen der Begriff der Grenzverletzungen verwendet.

Dieses Schutzkonzept fokussiert auf diese Formen von sexuell konnotierten Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und sexualisierter Gewalt, ohne andere Formen von Grenzverletzungen, Übergriffen, Gewalt oder Kindeswohlgefährdungen damit zu ignorieren oder zu verharmlosen. Viele der hier festgehaltenen Maßnahmen lassen sich ohne weiteres auf diese Phänomene übertragen. Gleichzeitig betont das Konzept die besondere Bedeutung der menschlichen Sexualität für das Verständnis, die Dynamik und die Auswirkung dieser Formen. Gerade junge Menschen sind im Bereich der eigenen Sexualität sehr verletzlich. Auch die vielfältigen religiösen und kulturellen Vorstellungen zu Sexualität prägen den Umgang mit und das Sprechen über sexuelle Themen und auch sexualisierte Gewalt.

Dieses Schutzkonzept sieht sich als Ergänzung der bestehenden Beschlusslage der Kolpingjugend und des Kolpingwerkes. Es nennt Strukturen, Beschlüsse und Positionierungen an den Stellen, wo es für das Anliegen der Prävention hilfreich erscheint. Die Kenntnis der zentralen Strukturen wie sie in den Satzungen, Leitsätzen und Beschlüssen festgelegt sind, wird vorausgesetzt.

2 Ergebnisse der Risiko- und Schutzanalyse

Im Rahmen der Risiko- und Schutzanalyse wurden zum einen die relevanten Veranstaltungen festgestellt und deren wichtigen präventionsrelevanten Merkmale betrachtet. Zum anderen wurde auf die Strukturen der Kolpingjugend auf Bundesebene als Trägerin und die vorhandenen Maßnahmen zur Prävention geschaut. Bei den Veranstaltungen lag der Fokus vor allem auf möglichen Schutzbefohlenenverhältnissen und veranstaltungstypischen Risikosituationen für Grenzverletzungen und Übergriffe. Die Betrachtung der Kolpingjugend auf Bundesebene als Trägerin dieser Veranstaltungen diene einem Überblick über die Transparenz, Belastbarkeit und Funktionalität von Verantwortlichkeiten, Zuständigkeiten, Kommunikationswegen und Umsetzungen institutioneller Schutzmaßnahmen.

2.1 Veranstaltungen der Kolpingjugend auf Bundesebene

Folgende Veranstaltungen mit ihren zentralen Charakteristika wurden berücksichtigt:

2.1.1 Bundeskonferenzen (Bukos)

Die Bundeskonferenz (Buko) ist das höchste beschlussfassende Gremium der Kolpingjugend mit einer zentralen Funktion für die Kontrolle der Leitung und Gestaltung des Verbandslebens. Sie findet in der Regel zweimal jährlich in Form einer Konferenz über drei Tage mit Übernachtungen an wechselnden Orten in ganz Deutschland statt. Die Teilnehmenden sind in der Regel in Doppel- und Mehrbettzimmern untergebracht. Die Bukos werden von der Bundesleitung organisiert und ausgerichtet. Die Frühjahrsbuko findet in einem gastgebenden Diözesanverband statt. Der gastgebende Diözesanverband übernimmt einen Teil der Organisation und Durchführung der Bundeskonferenz und ist in engem Austausch mit der Bundesleitung. Der Großteil der ca. 100 Teilnehmer*innen sind Delegierte der Diözesan- und Landesverbände/Regionen und des Präsidiums des Kolpingwerkes Deutschland. Hinzu kommen die Bundesleitung, die Referent*innen auf Bundesebene, Helfer*innen, Mitglieder des Bundesvorstandes und ein paar weitere Gäst*innen. Die Teilnehmenden sind in der Regel volljährig (erfahrungsgemäß < 5%). Neben der inhaltlichen Arbeit innerhalb und außerhalb der Sitzungen dient die Buko auch der Vernetzung und dem Erleben von Gemeinschaft der Engagierten aus ganz Deutschland.

2.1.2 Treffen und Sitzungen des Beratungsausschusses (BAS)

Der Beratungsausschuss setzt sich aus Vertreter*innen der Diözesan – und Landesverbände/Regionen und den Arbeitsgruppen zusammen und arbeitet der Bundesleitung inhaltlich zu und unterstützt sie zu verschiedenen Fragestellungen. Er tagt in der Regel zweimal jährlich in Präsenz mit mindestens einer Übernachtung und an wechselnden Orten in Deutschland, in

Tagungshäusern/ Hotels wie Jugendherbergen oder (verbandsnahen) Hotels. Die Unterbringung ist für gewöhnlich in Doppelzimmern. In der Regel sind die Mitglieder des BAS volljährig. Die Leitung obliegt der Bundesleitung. Geschäftsführend wird der Beratungsausschuss von der*dem Bundesjugendsekretär*in begleitet.

2.1.3 Tagungen der Arbeitsgruppen-Sitzungen (AGs)

Die Arbeitsgruppen sind themenfeld-spezifisch arbeitende Gremien der Kolpingjugend. Sie tagen ein- bis dreimal im Jahr in Form von Konferenzen mit Übernachtung an wechselnden Orten in Deutschland, in Tagungshäusern/Hotels wie Jugendherbergen oder (verbandsnahen) Hotels. Die Unterbringung erfolgt in Doppelzimmern. In der Regel bestehen die Arbeitsgruppen aus ca. 5-10 Personen. Organisiert und geleitet werden die AGs und die Tagungen von einer AG-Leitung. Geschäftsführend wird die Arbeitsgruppe von der*dem jugendpolitischen Bildungsreferent*in oder der*dem Bundesjugendsekretär*in begleitet. Ein Mitglied der Bundesleitung ist ebenso in den Arbeitsgruppen vertreten.

2.1.4 Lifehacks

Lifehacks ist eine Wochenendveranstaltung mit dem Ziel der Vernetzung und Weiterbildung für ehrenamtliches Engagement im Verband. Zielgruppe sind Jugendliche und junge Erwachsene aus ganz Deutschland von Orts- bis Bundesebene. Die Gruppe wird in einem Hotel/ Jugendherberge untergebracht. Aus Kostengründen werden Zweibettzimmer gebucht. An diesem Wochenende werden vielfältige Workshops angeboten. Die Teilnehmenden können sich ihr Programm nach ihren Interessen selbst zusammenstellen. Die Referent*innen hierzu sind meist selbst Kolpingjugendliche und junge Erwachsene die auf Diözesan- und/oder Bundesebene aktiv sind oder es waren. Hauptverantwortlich ist der*die Bundesjugendsekretär*in und wird bei der Organisation und Durchführung von einer Kleingruppe aus dem Beratungsausschuss (BAS) unterstützt. Lifehacks finden in der Regel jährlich statt. Die ca. 30 Teilnehmenden sind meist nicht alle volljährig.

2.1.5 Jugendpolitische Praxiswoche

Die Jugendpolitische Praxiswoche (JPPW) ist ein Angebot der politischen Bildung an Mitglieder als auch weitere Jugendliche und junge Erwachsene. Sie findet über eine Woche in Berlin statt. Die Gruppe wird in einem Hotel/ Jugendherberge untergebracht. Aus Kostengründen werden Zweibettzimmer gebucht. Kernstück ist die Hospitation bei Abgeordneten des Bundestages. Es wird ergänzt durch ein Bildungsprogramm mit Fokus auf das politische Berlin sowie gemeinschaftsorientierten Programmpunkten. Freizeiten sind von den Teilnehmenden eigenverantwortlich zu gestalten. Fixpunkte sind verpflichtende Reflexionsrunden. Hauptverantwortlich durchführend ist der*die Jugendpolitische Referent*in der Kolpingjugend. Sie wird in der Leitung unterstützt durch eine Co-Leitung. Diese muss kein Mitglied der Bundesleitung sein. Die JPPW findet in der Regel jährlich statt. Die ca. 15 Teilnehmer*innen müssen volljährig sein.

2.1.6 myEurope

myEurope ist ein Angebot der politischen Bildung an Mitglieder und andere Jugendliche und junge Erwachsene. Sie findet alle 2 Jahre über eine Woche in Brüssel statt. Die Unterbringung wird für die Gruppe in einem Hotel organisiert. Aus Kostengründen werden Zweibettzimmer gebucht. Die ca. 15 Teilnehmer*innen sind volljährig. Der Großteil des bildungsorientierten Programms mit dem Schwerpunkt Europa wird als Gruppe absolviert. Freizeiten sind von den Teilnehmenden eigenverantwortlich zu gestalten. Gemeinsame Fixpunkte sind Reflexionsrunden, Besprechungen und Unternehmungen.

2.1.7 Jugendevents

In unregelmäßigen mehrjährigen Abständen werden mehrtätige Jugendtreffen mit umfangreichem Programm organisiert, zu denen aus dem ganzen Bundesgebiet Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene für mehrere Tage an einen Veranstaltungsort in Deutschland anreisen. Unterbringungen finden häufig in Mehrbettzimmern oder Massenlagern (z.B. Turnhalle) statt.

2.1.8 Kooperationen

Im Rahmen von größeren Veranstaltungen wie Kolpingtagen oder Kirchentagen, aber auch in anderen Kontexten ergeben sich immer wieder Angebote, die in Kooperation mit anderen Trägern wie zum Beispiel dem Kolpingwerk oder dem BDKJ bzw. seinen anderen Mitgliederverbänden oder kirchlichen Institutionen durchgeführt werden. Der Charakter dieser Kooperationen ist sehr unterschiedlich. Nicht selten richteten sich solche Angebote in der Vergangenheit auch an Minderjährige in offenen Formaten.

2.2 Präventionsrelevante Aspekte

2.2.1 Altersstruktur der Gemeinschaft

Charakteristisch für viele Veranstaltungsformate (BuKos, AG-Sitzungen, JPPW, myEurope, Lifehacks) der Kolpingjugend ist, dass mehrheitlich, aber nicht ausschließlich volljährige Personen über mehrere Tage bzw. mit mehreren Übernachtungen zum inhaltlichen Arbeiten sowie gemeinschaftlichem Erleben zusammenkommen. Die Offenheit dieser Formate für Minderjährige ist mit Blick auf die Ziele des Jugendverbandes notwendig und unverzichtbar. Riskante Situationen und Dynamiken können dadurch entstehen, dass die wenigen Minderjährigen übersehen, ihre Bedürfnisse übergangen und ihr Alter ignoriert werden. Es darf nicht vorschnell dieselbe Eigenständigkeit, dasselbe Selbstbewusstsein, Reflexionsvermögen oder Abgrenzungsfähigkeit vorausgesetzt werden. Das gilt insbesondere in der Dynamik von gemeinschaftlichen Feiern bei denen typischerweise Alkohol getrunken wird. Das gilt auch mit Blick auf Liebesbeziehungen und sexuelle Kontakte.

Die Herausforderung besteht darin, die Minderjährigen in vollem Umfang an der Veranstaltung und der Gemeinschaft teilhaben zu lassen und sie zugleich aus einer freundschaftlichen Haltung heraus mit in Schutz zu nehmen. Das kann auch bedeuten situationsangemessen gegenüber den Minderjährigen oder Dritten zu intervenieren.

Die jeweiligen Leitungsverantwortlichen sind dazu aufgerufen, diese Personen besonders im Blick zu haben und sich nach ihrem Wohlbefinden aktiv zu erkundigen.

2.2.2 Gemeinsame Feier und Alkohol

Gemeinsames Feiern als Ausdruck von gemeinsam Erreichtem, Erleben und Aufbau von Gemeinschaft und Möglichkeit zum informellen Austausch ist fester Bestandteil der Verbandskultur und hat seinen Platz in fast allen Tätigkeitsfeldern. Der Genuss von alkoholischen Getränken gehört hier dazu. Ausgelassenheit kann, insbesondere unter starkem Alkoholeinfluss, zum Verschwimmen von Grenzen führen. Aufgrund des Alters der meisten Teilnehmenden, der gegenseitigen Bekanntheit und vielfachen freundschaftlichen Beziehungen ist das in der Regel kein Problem. Kommt es dennoch zu problematischem Verhalten, z.B. in Form von grenzverletzendem oder übergriffigem Verhalten, ist die Gemeinschaft dazu aufgerufen, die entsprechenden Personen auf ihr Verhalten hinzuweisen und freundschaftlich aber ggf. bestimmt und unmissverständlich in die Schranken zu weisen. Hier kommt denen eine besondere Rolle zu, die die betreffenden Personen persönlich besser kennen und daher womöglich einen leichteren Zugang zu ihr finden. Wichtig ist auch, Irritationen möglichst sofort oder bei nächster Gelegenheit durch ein persönliches Gespräch und/oder eine Bitte um Entschuldigung aus der Welt zu räumen.

2.2.3 Übernachtungen

Ein Ziel des Verbandes auf Bundesebene ist es, die Mitglieder aus den unterschiedlichen Regionen und Städten aus ganz Deutschland miteinander ins Gespräch und in den Kontakt zu bringen. Das führt dazu, dass alle Teilnehmenden i.d.R. zu den verschiedenen Anlässen Anreisen und dort eine entsprechende Unterkunft organisiert wird. Aufgrund eines verantwortlichen Umgangs mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen werden in der Regel Mehrbettzimmer gebucht. Dadurch kommt es zu einer gewissen Einschränkung der Privatsphäre und ggf. zum Fehlen eines Rückzugsortes. Das ist im Regelfall kein Problem. In bestimmten Fällen können aber auch hier Probleme auftreten. Wenn möglich sollte die Zimmerbelegung im Vorfeld der Veranstaltung geklärt werden. Insbesondere sollten Teilnehmende die Möglichkeit haben, Wünsche für die Zimmerbelegung anzugeben oder bestimmte Personen aufgrund schlechter Vorerfahrungen auszuschließen, um in einer angenehmen Atmosphäre und mit gutem Gefühl übernachten zu können. In der Regel sind die Zimmer gleichgeschlechtlich zu belegen.

2.2.4 Partizipation und Abhängigkeiten

Die verbandliche Verfasstheit der Kolpingjugend wird gelebt und gepflegt. Alle zentralen Entscheidungen – insbesondere Personalbesetzungen – verlaufen nach transparenten Regeln und demokratischen Prozessen. Sie gehören zum Wesenskern der Kolpingjugend als katholischer Jugendverband. Abhängigkeitsstrukturen, die sich ausbeuterisch missbrauchen ließen, haben so gut wie keine Basis. Die Leitungspositionen sind allesamt in Gremienstrukturen und entsprechenden Kontrollmechanismen eingebunden. Die allermeisten Personen sind volljährig. Zudem bieten punktuelle Zusammenkünfte keine begünstigende Gelegenheitsstruktur für die Anbahnung durch mögliche Täter*innen.

2.2.5 Zugehörigkeit und Identifikation

Die gelebten Werte und verfolgten Ziele der Kolpingjugend sind unvereinbar mit sexualisierter Gewalt in jeder Form (Verhaltenskodex). Die allermeisten Mitglieder identifizieren sich in hohem Maße mit diesen Werten und Zielen und verwirklichen sich nicht nur in ihrem verbandlichen Engagement, sondern lassen sich auch darüber hinaus von ihnen prägen. Die Identifikation mit den Werten und Zielen des Verbandes, die Freude an der Gemeinschaft, die freundschaftlichen Verbindungen und die Treue zum Verband dürfen aber nicht dazu führen überheblich oder naiv mit Blick auf sexualisierte Gewalt zu werden. Es darf nicht dazu führen, dass Kritik übergangen oder Fehlverhalten toleriert werden. Es darf auch nicht dazu führen, dass Wohl des Verbandes, sein Ansehen o.ä. über das Wohl und die Interessen von Betroffenen sexualisierter Gewalt zu stellen – auch wenn dies beschämend sein mag, schmerzhaft ist und Überwindung kostet.

2.2.6 Sensibilität für sexualisierte Gewalt

Die Notwendigkeit einer aktiven Prävention sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen ist sowohl im direkten Kontakt von engagierten Mitgliedern in ihrer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wie auch im verbandlichen Handeln der Orts- und Diözesanverbänden präsent. Viele der Mitglieder, die sich aktiv auf der Bundesebene engagieren bringen aus ihren jeweiligen Hintergründen Sensibilität und Wissen für die Bedeutung einer Kultur der Achtsamkeit wie auch institutionelle Maßnahmen mit. Viele haben Präventionsschulungen absolviert. Diese Expertise bringen sie über ihr Engagement auch auf der Bundesebene ein.

2.2.7 Events

Die Events benötigen aufgrund der Komplexität (u.a. Altersspanne, Unterbringungsverhältnisse, spezifische Programmpunkte) spezifische Konzepte. Im Rahmen der Vorbereitung ist daher von den zuständigen Gremien (z.B. Steuerungsgruppe) und Personen (z.B. Projektleitung) ein Schutzkonzept für das Jugendevent zu erarbeiten. Insbesondere ist die Spannung zwischen einer möglichst breiten Partizipation von jüngeren Menschen und dem Charakter der einzelnen Programmpunkte jeweils abzuwägen.

2.2.8 Kooperationen

Das besondere Risiko bei Kooperationen ist, dass keine klaren Zuständigkeiten und Regeln verabredet werden und/oder sich die Ausführenden (daher) nicht verantwortlich fühlen. Diese Unklarheiten können ausgenutzt werden. Es ist daher entscheidend die Leitungsfrage oder Federführung eindeutig zu klären. Darüber hinaus kann es je nach Art der Kooperation Sinn machen, sich gemeinsam auf veranstaltungsbezogene Regeln für Risikosituationen zu einigen. Auch eine Ansprechbarkeit für Beschwerden sollte gemeinsam vereinbart werden. Von Seiten der Kolpingjugend bietet dieses Schutzkonzept Orientierung für solche Klärungen. Den an der Durchführung beteiligten Mitgliedern der Kolpingjugend wird geraten, sich im Zweifelsfall an dem Verhaltenskodex der Kolpingjugend zu orientieren. Sollte es von Seiten der Kolpingjugend ernsthafte Bedenken hinsichtlich des fachlichen Minimums an Präventionsmaßnahmen wie z.B. ausreichende Qualifikation

(Präventionsschulungen) und Unbedenklichkeit des Personals (EFZ) geben, kann das ein Grund sein eine Kooperation nicht einzugehen, auszuschlagen oder nicht zu wiederholen. Kooperationen können so als Chance genutzt werden, für das Anliegen der Prävention in anderen Institutionen zu sensibilisieren. Gleichzeitig kann die Kolpingjugend von den Ansätzen, Ideen und Lösungen der Kooperationspartner*innen profitieren.

3 Verhaltenskodex

Die Leitsätze der Kolpingjugend „Ab heute ist morgen!“ sowie der von der Bundeskonferenz am 2.7.2011 beschlossene Verhaltenskodex enthalten die wichtigsten Grundlagen und Wertorientierungen, an denen sich unser Verhalten im Verband und unser Umgang miteinander sowie mit Kindern, Jugendlichen und anderen Menschen zum Ausdruck kommt. Die folgenden Verhaltensorientierungen verstehen sich als Konkretisierung mit Blick auf Prävention von Grenzverletzungen, (sex.) Übergriffen und (sex.) Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Sie formulieren Verhaltensweisen und Haltungen, die wir im Umgang miteinander anstreben und die wir bei uns selbst und in der Gemeinschaft fördern möchten:

Mit der frohen Botschaft Jesu Christi im Herzen und dem tatkräftigen Vorbild Adolph Kolpings vor Augen, halten wir im Sinne eines christlichen Menschenbildes und der von Gott verbürgten und verfassungsrechtlich verankerten Würde jedes Menschen fest:

- (1) Wir stellen uns gegen jede Abwertung von Menschen und jede Form der Ausnutzung, Diskriminierung und Gewalt die Menschen verletzt, belastet und unverschuldet in ihren Entfaltungsmöglichkeiten einschränkt. Bei uns soll der Mensch mit seiner Würde, seiner Persönlichkeit, seiner Bereitschaft zu Gemeinschaft und Solidarität, Verantwortungsübernahme und persönlicher Weiterentwicklung im Mittelpunkt stehen
- (2) Wir gehen achtsam miteinander und den jeweils individuellen persönlichen Grenzen um. Wir respektieren die Privats- und Intimsphäre. Wir stellen niemanden bloß und setzen niemanden absichtlich unter Druck. Wir passen die Balance von Nähe und Distanz zueinander den persönlichen Bedürfnissen, dem Verhältnis untereinander und der jeweiligen Rolle und Situation an.
- (3) Wir begegnen einander auf Augenhöhe und nehmen uns gegenseitig als gleichwertige Mitglieder der Gemeinschaft ernst. In keinem Fall missbrauchen wir eine bestehende (geistige, körperliche, strukturelle) Überlegenheit oder Abhängigkeit, um eigene Bedürfnisse auf Kosten anderer zu befriedigen. Das gilt insbesondere in Fällen, wo uns Kinder und Jugendliche zum Schutz anvertraut wurden und auf unser Wohlwollen angewiesen sind.
- (4) Wir streiten in der Sache und vermeiden persönliche Verletzungen. Niemals aber sollen inhaltlichen Differenzen dazu führen, dass sich einzelne von uns anfangen unwohl oder gar ängstlich zu fühlen. Dann ist eine Grenze erreicht. Nicht

unbedingt in der Sache, aber dann doch im Ton. Wir möchten eine Diskussionskultur pflegen, die sich konstruktiv und verständnisvoll aufeinander bezieht. Die Auseinandersetzung als gemeinsames Ringen versteht und abweichende Meinungen nicht als Geringschätzung missversteht. Unsere Diskussionen sollen bei aller Härte und auch inhaltlichen Unvereinbarkeit getragen sein von dem Vertrauen in unsere gemeinsamen Werte und Ziele und persönliche Wertschätzung.

- (5) Wir verstehen und thematisieren Sexualität als integralen Bestandteil des Menschen mit großer Bedeutung für die Identität (gerade im Jugend- und jungen Erwachsenenalter) und als eine besondere Form sich auszudrücken. Gleichzeitig wissen wir darum, dass Sexualität häufig mit Unsicherheit, Scham und Unwissen verbunden ist, und daher häufig mit einer besonderen Verletzlichkeit verbunden ist. Wir respektieren persönliche Sexualität, sexuelle Identität und Orientierungen und ihre Ausdrucksformen, solange diese die Würde anderer achten. Das bedeutet insbesondere eine Begegnung auf Augenhöhe, die Abwesenheit von Gewalt, die abgesicherte Freiwilligkeit und einen verantwortlichen und achtsamen Umgang miteinander.
- (6) Wir sind bestrebt, unser persönliches Handeln wachsam zu beobachten und treten für unsere Werte und Haltungen aktiv ein, insbesondere zum Schutz von Personen, die nicht in der Lage sind, dies in einer bestimmten Situation zu tun. Gleichzeitig streben wir einen konstruktiven Umgang mit Hinweisen und Kritik von anderen an. Im Vertrauen auf die gegenseitige Achtung suchen wir das offene Wort und reden miteinander, statt übereinander. Wir verstehen einander als Ratgeber*innen die sich gegenseitig auf Unachtsamkeit, unbeabsichtigte Grenzverletzungen oder Fehlverhalten aufmerksam machen. Wir bemühen uns Kritik angemessen, sachlich, konstruktiv und lösungsorientiert vorzubringen und vermeiden Übertreibungen, Emotionalisierungen oder pauschale Vorwürfe.
- (7) Auch als verbandlich verfasste Gemeinschaft sind wir bestrebt unser Handeln wachsam zu beobachten und unser Verbandsleben kritisch zu reflektieren. Die vielen positiven Erlebnisse, Freundschaften und die Identifikation mit dem Verband hindern uns nicht daran Tradition und Strukturen kritisch zu hinterfragen, Fehlverhalten in unseren Reihen zu benennen und aus Fehlern zu lernen, um das Verbandsleben und den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu verbessern. Wir lassen nicht zu, dass falsch verstandene Loyalitäten dazu führen, dass wir möglichen Betroffenen von (sexualisierten) Übergriffen oder Gewalt nicht die angemessene Unterstützung zukommen lassen. Vielmehr wollen wir uns als Gemeinschaft darin beweisen, dass wir unseren Werten treu bleiben und deutlich machen, dass (sexualisierte) Gewalt, die in unseren Reihen oder Verantwortung stattgefunden hat bei uns keinen Platz hat, indem wir solche Vorfälle transparent aufarbeiten.
- (8) Wir möchten mutig und entschlossen an der Seite derjenigen stehen, die Opfer und Betroffene von (sexualisierter) Gewalt wurden und/oder sich in Gefahr befinden. Wir sind bestrebt uns als verlässliche und vertrauensvolle Ansprechpartner*innen und Helfer*innen für Kinder und Jugendliche in Notlagen zu erweisen. Wo sich der Verdacht auf (sexualisierte) Gewalt aufdrängt wenden wir den Blick

nicht ab, sondern schauen genauer hin. Wir möchten unsere Fähigkeiten einbringen, um Betroffenen zu helfen so gut wir können und unterstützen dabei professionelle Hilfe zu finden.

4 Regeln

Über diese Haltungen und allgemeinen Orientierungen hinaus bedarf es manchmal für einige Situationen wie sie typischerweise in bestimmten Veranstaltungen auftreten klare Regeln und Vereinbarungen, z.B. für den Umgang mit Nähe und Distanz (EmpfSchu Z.174–176). Solche Regeln konkretisieren und übersetzen die im Verhaltenskodex genannten Haltungen auf eine konkrete Veranstaltung oder Situation hin. Solche Regeln schützen vor Missverständnissen, sind transparent, nachvollziehbar, eindeutig und lassen sich daher auch leichter einfordern. Solche Regeln haben immer den Sinn zu schützen. Niemals dürfen sie selber grenzverletzende oder übergriffige Situationen erzeugen. Solche Regeln haben keine Berechtigung.

Für die Festlegung solcher Regeln ist eine gute Kenntnis der konkreten Veranstaltung mit ihren Teilnehmenden, Dynamiken, Umständen, Risikosituationen und Erfahrungen wichtig. Regeln müssen unter Umständen flexibel an sich verändernde Umstände (z.B. eine andere Unterkunft, inklusives Format etc.) angepasst werden. Für die Formulierung solcher Regeln sind daher die verantwortlichen Personen mit den jeweiligen Teams zuständig, die eine Veranstaltung organisieren, vorbereiten und durchführen. Sie können am besten einschätzen wo eventuell Risiken bestehen und wie man klug auf diese reagieren kann. Nicht zuletzt sind es auch sie, welche diese Regeln vorleben und im Rahmen der Veranstaltung einfordern sollen.

Diese Regelwerke werden diesem Schutzkonzept als Anlagen beigefügt. Sie sollten im Rahmen der Evaluation der Veranstaltungen ggf. aktualisiert werden.

5 Präventionsschulungen

Es ist nicht davon auszugehen, dass jeder Mensch in der gleichen Art und Weise die persönliche und fachliche Qualifikation erfüllt, angemessen mit Kindern und Jugendlichen umzugehen. Aus- und Fortbildungsangebote schaffen auf individueller Ebene die Grundlage für ein sachgerechtes Handeln und Verhalten mit Blick auf Grenzverletzungen, (sexuelle) Übergriffe sowie Prävention und Intervention von und bei (sexualisierter) Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene. Die vermittelten Grundkenntnisse sensibilisieren über zentrale Informationen für das Anliegen und die Notwendigkeit eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen, und vermitteln Rollen- und situationsspezifische Handlungssicherheit im Umgang mit kritischen Situationen und Verdachtsfällen. Daher sind Schulungen nicht nur für diejenigen relevant die unmittelbar mit Kindern und Jugendlichen oder anderen Schutzbefohlenen arbeiten, sondern auch für all diejenigen, die in Leitungspositionen

präventions- und interventionsrelevante Entscheidungen mitverantworten (EmpfSchu, Z. 346–353).

5.1 Umfang und Inhalt

Der Umfang der Aus- und Fortbildungsangebote richtet sich nach der Funktion, die eine Person in der Kolpingjugend einnimmt. Wichtige Kriterien sind der Status als Angestellte*r oder ehrenamtlich Tätige*r, die Intensität und Frequenz des Kontakts zu Kindern und Jugendlichen, eine strukturelle Verantwortung für konkrete Kinder und Jugendliche (U18) sowie eine strukturelle Verantwortung bei Verdachtsmomenten und Interventionen. Mit dem Kontakt und der Verantwortung steigt auch der Anspruch an den Umfang und den Inhalt der Schulungen. Da es keine verbindlichen Vorgaben für Inhalte und Schulungsumfang für die Kolpingjugend gibt, wird sich an dem gemeinsamen Curriculum der NRW-Bistümer 2019 orientiert. Mit Blick auf die konkreten Tätigkeiten und Rollen in der Kolpingjugend werden folgende Schulungsbedarfe festgestellt:

- 12h: Bundesjugendsekretär*in
- 6h: Bundesleiter*innen; Jugendpolitische Bildungsreferent*in; Lifehacks-Organisator*innen
- 3h: Helfer*innen bei Tätigkeiten mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen
- Information über Schutzkonzept und Verhaltenskodex: BFD/FSJler*innen und Praktikant*innen (>12 Wochen)
- Keine: Sekretär*in; Mitglieder im Beratungsausschuss, AG-Leiter*innen, AG-Mitglieder, Mitglieder in den Expert*innengruppe oder Fokusgruppe, Volontär*innen.

Es ist wünschenswert, dass auch Mitglieder des BAS und AG-Leiter*innen Kenntnisse zu Prävention und Umgang mit sexualisierter Gewalt haben. Da bei beiden Veranstaltungsformaten Mitglieder der Bundesleitung mit entsprechenden Schulungen anwesend sind, wird hier auf eine Pflicht verzichtet.

Diese Festlegungen sollen in der Regel gelten. Die Bundesleitung kann in Einzelfällen begründete Abweichungen bestimmen. Die genannten Kriterien sind dabei zu berücksichtigen.

5.2 Referent*innen und andere externe Dienstleister

Referent*innen und andere externe Dienstleister*innen, die im Rahmen von Angeboten der Kolpingjugend mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, sind sorgfältig auszuwählen. Insbesondere bei intensivem Kontakt mit Kindern und Jugendlichen sollte auf das Schutzkonzept und den Verhaltenskodex hingewiesen werden. Auch Beschwerden über externe Referent*innen sind zu überprüfen.

5.3 Dokumentation

Das Vorliegen der geforderten Schulungen wird durch Ablage einer Kopie des Zertifikats/Teilnahmebescheinigung im Bundesjugendsekretariat dokumentiert.

Bietet die Kolpingjugend auf Bundesebene selbst Präventionsschulungen oder Veranstaltungen an, die als Auffrischungsschulungen gelten können, wird zu diesem Zweck vor Ausgabe des Zertifikats eine Kopie angefertigt und abgelegt.

5.4 Zeitpunkt des Nachweises der erforderlichen Kenntnisse

Es ist erwünscht, dass die notwendigen Kenntnisse bereits bei Aufnahme einer Tätigkeit bei der Kolpingjugend nachgewiesen werden können. Daher wird bei Stellen- und Wahlausreibungen auf die Notwendigkeit des Nachweises von Kenntnissen oder einer entsprechenden Fortbildung gemäß dieses Schutzkonzeptes hingewiesen.¹ Dieser Nachweis kann auch nach der Bewerbung oder Antritt einer Stelle oder Amtes erbracht werden. Je nach Art der Tätigkeit gilt dafür folgende Frist:

- Monate nach Antritt einer Stelle (Probezeit) und/oder eines Wahlamtes
- bis zur Veranstaltung, deren Durchführung ursächlich für die nachzuweisenden Kenntnisse ist/ bei welcher die Kenntnisse benötigt werden (Kontakt bzw. Umgang mit Kindern und Jugendlichen)

So wird in der Regel genug Zeit sein, um unter zumutbaren Bedingungen an einer Schulung teilnehmen zu können.

5.5 Überprüfung

Für die Bundesleitung erinnert bzw. mahnt das Bundesjugendsekretariat die erforderlichen Nachweise an. Wird die Frist überschritten, wird das Gespräch mit der betreffenden Person gesucht. Sind keine nachvollziehbaren verhindernden Umstände oder Anstrengungen erkennbar, den Nachweis zeitnah zu erbringen (z.B. Anmeldung zu einer Veranstaltung in naher Zukunft), leitet die Bundesleitung Sanktionen ein. Diese unterscheiden sich je nach Verhältnis der Kolpingjugend und der betreffenden Person (hauptamtlich/beruflich; Wahlamt, Beauftragung).

- Bei Personen in einem Anstellungsverhältnis sind dienstrechtliche Konsequenzen zu prüfen (z.B. Dienstanweisung, Thematisierung im Personalgespräch).
- Bei beauftragten Personen kann entschieden werden, diese Person nicht erneut zu beauftragen oder die Beauftragung zurückzuziehen.
- Bei Wahlämtern wird das wählende Gremium informiert und das Thema bei anstehender Wiederwahl in der Personaldebatte zur Sprache gebracht.

¹ „Im Vorstellungsgespräch oder bei anderen Formen der Personalauswahl für berufliche und ehrenamtliche Mitarbeitende, die im Kontakt zu Kindern und erwachsenen Schutzbefohlenen stehen, sowie im Dienstvertrag ist der Umgang mit sexuellem Missbrauch und dessen Sanktionierung konkret anzusprechen. Dies kann möglicherweise dazu beitragen, dass sich Bewerber/innen mit pädophiler sexueller Orientierung abschrecken lassen.“ (EmpfSch, S. 17)

5.6 Aus- und Fortbildungselemente

Ein breites, eigenes Schulungsangebot bietet die Kolpingjugend auf Bundesebene nicht an. Hier sollten zunächst die Angebote auf Diözesanebene genutzt werden. Bei Bedarf hilft das Bundesjugendsekretariat dabei, ein passendes Angebot zu finden (z.B. bei Diözesanverbänden, Bistum, BDKJ, Kath. Bildungswerk u.a.).

Unabhängig davon werden Themen aus dem Bereich sexuelle/sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen und deren Prävention, Intervention und Aufarbeitung regelmäßig in den etablierten Aus- und Fortbildungsformaten berücksichtigt.

Bei entsprechender inhaltlicher Nähe zum Themenfeld oder Aspekten von Prävention sexuellen Missbrauchs prüft das Bundessekretariat, ob Veranstaltungen (oder ein Teil davon) als „Auffrischungsschulung“ bescheinigt werden können, wie es die Präventionsordnungen einiger (Erz-)Bistümer vorsehen.

6 Unbedenklichkeit und Selbstauskunftserklärung

Die Einsichtnahme in das Erweiterte Führungszeugnis (EFZ) nach §30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ist ein bewährter Baustein zur Prävention von sex. Gewalt an Kindern und Jugendlichen in institutionellen Kontexten. Durch die Einsichtnahme kann ausgeschlossen werden, dass Personen für die Institution tätig werden, die durch Taten in der Vergangenheit eine mangelnde persönliche und/oder fachliche Eignung für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zeigt und sich daher für diese Tätigkeiten disqualifiziert haben.

6.1 Personen, von denen ein EFZ eingesehen wird

Die folgenden Festlegungen konkretisieren die Empfehlungen zum Schutz des Kindeswohls sowie zur Prävention von sexuellem Missbrauch und zum Verhalten bei Missbrauchsfällen im Kolpingwerk Deutschland des Bundesvorstandes des Kolpingwerkes vom 8./9. Juni 2018 (EmpfSch, Z.372–408), nachdem die EFZ von den hauptberuflichen wie ehrenamtlichen Mitarbeitenden, „die regelmäßig in intensivem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen“ einzusehen sind, sowie von Personen „im Kinder und Jugendnahen Bereich“ eingesehen werden sollen. Letzteres Kriterium ist für die Kolpingjugend jedoch zu unspezifisch. Konkretisierend zu diesen Bestimmungen wird daher festgelegt:

Grundsätzlich wird von allen Personen das EFZ eingesehen, die im Namen der Kolpingjugend regelmäßigen oder intensiven Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben oder eigenständig für diese Verantwortung übernehmen oder relevante Schlüsselfunktionen bei der Prävention und Intervention von sex. Gewalt an Kindern und Jugendlichen haben. Regelmäßig bedeutet, dass Kontakte mit Kindern und Jugendlichen nicht zufällig, sondern mit absehbarer Wahrscheinlichkeit aufgrund oder im Rahmen der Tätigkeit ergeben. Intensivere Kontakte zeichnen sich im Besonderen durch eine umfassendere Verantwortung, stärkere emotionale und/oder körperliche Nähe und zeitliche Dauer aus.

Das EFZ wird daher eingesehen von: Bundesjugendsekretär*in, Jugendpolitische*r Bildungsreferent*in, Bundesleiter*innen, Sekretär*in, BFDler*innen & Praktikant*innen (>12

Wochen), Lifehacks -Organisator*innen, Helfer*innen bei Tätigkeit mit eigenständigem oder unbeaufsichtigtem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen.

Die Bundesleitung kann mit Begründung auf die Einsichtnahmen in das EFZ bzw. Vorlage der Unbedenklichkeitsbescheinigung weiterer Personen bestehen, nicht aber von den oben genannten Bestimmungen dispensieren.

6.2 Beantragung und Einsichtnahme der EFZ

Die Beantragung und Einsichtnahme des EFZ erfolgt nach dem vom Bundesvorstand im oben genannten Beschluss skizzierten Verfahren:

- Jedes Mitglied kann sich mit Blick auf die ehrenamtliche Tätigkeit im Kolpingwerk an das Bundessekretariat wenden. Das Bundesjugendsekretariat weist die betreffenden Personen ggf. auf die Notwendigkeit hin: Bei Neubesetzungen wird spätestens im Vorstellungsgespräch auf die Notwendigkeit der Vorlage hingewiesen. Bei Wahlämtern tritt das Bundesjugendsekretariat zeitnah nach der Wahl an die betreffende Person heran. Das Bundessekretariat händigt eine Bescheinigung zur Vorlage bei der zuständigen Behörde aus. Die Ausstellung dieser Bescheinigung zur kostenlosen Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses kann per online-Formular beim Mitgliederservice angefordert werden. Die Zusendung der Bescheinigung erfolgt nur als pdf-Dokument per Mail.
- Die betreffenden Personen beantragen das EFZ bei ihrem Bürgeramt

Das erweiterte Führungszeugnis kann nur per Brief zur Einsichtnahme eingereicht werden. Eingereicht werden soll dies mit folgender Adresse:

Kolpingwerk Deutschland
Leitung Mitgliederservice / Prävention
vertraulich

- Die Leitung des Mitgliederservices nimmt die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis und den Eintrag in der Vewa vor.
- Sofern eine Rücksendung des EFZ nicht ausdrücklich gewünscht wurde, wird anschließend das Führungszeugnis per Aktenvernichter vernichtet.
- Zum Zeitpunkt der Einsichtnahme dürfen höchstens drei Monate seit der Ausstellung des EFZ vergangen sein.

6.3 Dokumentation

In der Vewa werden folgende Daten zur jeweiligen Person aufgenommen:

- Datum der Ausstellung des erweiterten Führungszeugnisses (es darf höchstens drei Monate vorab ausgestellt worden sein).
- Datum der Eintragung in die Vewa
- Der Vermerk „keine Eintragung im Bereich § 72a Abs. 1 SGB VIII“

Wenn eine Eintragung in den relevanten Bereichen vorliegt, erfolgt keine Eintragung in der Vewa. Sofern eine Rücksendung des EFZ nicht ausdrücklich gewünscht wurde, wird anschließend das Führungszeugnis per Aktenvernichter vernichtet. Der Datenschutz wird zu jeder Zeit gewährleistet.

6.4 Wiedervorlage

Nach fünf Jahren ist ein neues EFZ einzureichen. Ist absehbar, dass zum Ablauf des EFZ die Tätigkeit (für deren Ausübung die Unbedenklichkeit nachgewiesen werden muss) voraussichtlich noch mit Ablauf der 5 Jahre andauert, tritt das Bundesjugendsekretariat rechtzeitig an die betreffenden Personen heran und weist auf die anstehende Wiedervorlage hin. Der bestehende Eintrag wird aus der Vewa gelöscht und ggf. ersetzt.

6.5 Abfrage der Unbedenklichkeit

Das Bundesjugendsekretariat überprüft anhand der Vewa, ob der Einsatz der für die Kolpingjugend tätigen Personen unbedenklich ist. Die Leitungsverantwortlichen von Veranstaltungen können sich auf diese Überprüfung verlassen. Sollte es Zweifel oder Nachfragen zur Eintragung einer Person geben, kann der*die Bundesjugendsekretär*in um Auskunft bzw. Überprüfung gebeten werden, falls ein berechtigtes Interesse vorliegt. (EmpfSch, Z. 404–408).

6.6 Keine Selbstverpflichtungserklärung

Der Empfehlung des Bundesvorstands für eine „bindende Selbstverpflichtungserklärung“ wird nicht gefolgt und auf eine solche verzichtet, da kein Mehrwert für die Identifikation mit den Zielen des Verbandes oder dieses Schutzkonzeptes bei den auf Bundesebene der Kolpingjugend tätigen Personen gesehen wird. Entsprechend entfällt auch die Dokumentation in der eVewa.

7 Umgang mit Grenzverletzungen und Übergriffen

7.1 Grenzverletzungen

Auch bei einem achtsamen Umgang und klaren Regeln wird es dennoch zu Grenzverletzungen kommen, auch solchen die sexuell konnotiert sind oder als solche von den Betroffenen empfunden werden. Grenzverletzungen können auch aus einem Moment der Unachtsamkeit geschehen oder das Erleben einer Handlung oder Bemerkung beim Gegenüber wurde falsch eingeschätzt. Nicht immer sprechen Betroffene offen an, dass andere Gefahr laufen ihre persönlichen Grenzen zu verletzen oder diese verletzt haben. Häufig bleibt bei denjenigen jedoch ein ungutes Gefühl, eine Irritation zurück. Täter*innen verwenden systematisch gesteigerte Grenzverletzungen, um mögliche Opfer zu desensibilisieren, ihre Reaktion und ihr Umfeld zu testen und schwerere Übergriffe vorzubereiten. Daher ist es bei Grenzverletzungen wichtig zu unterscheiden und weder über zu reagieren noch zu bagatellisieren.

Beobachtet man als Beistehende*r ein grenzverletzendes Verhalten, ist es wichtig sofort und in der Situation eine Klärung herbeizuführen. Auch wenn das im ersten Moment vielleicht übertrieben erscheint (Anlage – Handlungsempfehlung bei Grenzverletzungen und Übergriffen). Im Rahmen von Veranstaltungen sollte im Team der (Mit-)Verantwortlichen darüber beraten werden, ob und wie Grenzverletzungen auch mit den Teilnehmenden thematisiert werden.

Als Betroffene*r hat man das Recht und die Möglichkeit sich auch im Nachhinein über die andere Person zu beschweren (Beschwerdewege bei Grenzverletzungen und Übergriffen bei Veranstaltungen).

7.2 Übergriffe

Sexuelle oder sexualisierte Übergriffe unterscheiden sich von Grenzverletzungen durch die Massivität der Verletzung, durch ihre Wiederholung und/oder dadurch, dass Abwehrreaktionen der Betroffenen ignoriert oder sogar überwunden werden. Diese Verhaltensweisen sind Alarmsignale die vom Umfeld und der Institution eine klare Reaktion erfordern.

Beobachtet man als Beistehende*r ein übergriffiges Verhalten, ist es wichtig dazwischen zu gehen und die ggf. andauernde Situation zu beenden, die betroffene Person zu unterstützen und das Fehlverhalten der*des Aggressor*in als solches zu benennen.

Funktionierende Beschwerdewege für Betroffene sind hier umso wichtiger. Außerdem sollten Übergriffe an die jeweiligen Leitungsverantwortlichen einer Veranstaltung gemeldet werden, wenn andere davon Kenntnis bekommen. Personen, die von den Betroffenen ins Vertrauen gezogen werden, sollten versuchen die Betroffenen zu ermutigen Beschwerde einzureichen und sie dabei unterstützen. (Beschwerdekultur & Beschwerdewege).

Im Gegensatz zu Grenzverletzungen bedürfen (sex.) Übergriffe in der Regel einer Reaktion der Verantwortlichen Personen oder Teams. Es ist schwierig diese für alle Fälle festzuschreiben. Folgende Maßnahmen sollten je nach Schwere des Übergriffs, Bekanntheit in der Gruppe, Alter und Funktion der beteiligten Personen und weiteren Umständen erwogen werden:

- Solange das Geschehen unklar ist, ist es sinnvoll sich neutral zu verhalten.
- In der Regel werden alle Leitungsverantwortlichen informiert und es wird gemeinsam das weitere Vorgehen beraten und abgestimmt.
- In jedem Fall sind getrennte, vertrauliche Gespräche mit allen Beteiligten sinnvoll, um sich ein eigenes Bild der Lage zu verschaffen.
- In jedem Fall ist es wichtig, dass ein enger Kontakt zur Betroffenen Person hergestellt und gepflegt wird.
- Eine Information der Gruppe sollte gezielt und vorbereitet und erst nach den Gesprächen mit den Beteiligten erfolgen.

- Wird ein Fall in der Gruppe thematisiert ist in jedem Fall an die verbindlichen Regeln zu erinnern und klar die Grenzen des tolerierbaren Verhaltens aufzuzeigen. Ggf. angekündigte Konsequenzen sollten auch umsetzbar sein.
- In manchen Fällen eignet sich die Dynamik eines konkreten Vorfalls, um inhaltlich zu dem Thema persönliche Grenzen zu arbeiten.
- Es ist nicht unbedingt erforderlich und auch nicht immer möglich eine Situation während einer Veranstaltung zu klären. Wichtig ist dann, weitere Übergriffe durch verschärfte Beobachtung zu verhindern und die Beteiligten möglichst voneinander zu trennen.
- Der*die Aggressor*in sollte „weichen“, nicht der*die Betroffene
- Bei einem schweren Vorfall oder Wiederholungen sowie Uneinsichtigkeit sind übergriffige Teilnehmende ggf. von der Teilnahme auszuschließen.

Der Umgang mit Übergriffen kann von den Leitungsverantwortlichen einer Veranstaltung eigenständig vorgenommen werden. Die Anwesenden Mitglieder der Bundesleitung (z.B. Geschäftsführung) unterstützen dabei. Es ist ratsam die (übrige) Bundesleitung vertraulich zu informieren, damit diese bei Rückfragen oder aufkommenden Gerüchten auskunfts- und handlungsfähig ist.

Bei Anhaltspunkten für einen schwerwiegenden (sex.) Übergriff, der auch strafrechtlich relevant sein könnte, ist dieser als Verdachtsfall zu behandeln (Anlage – Handlungsempfehlung bei Grenzverletzungen und Übergriffen). Diese Einschätzung sollte in Rücksprache mit den Vertrauenspersonen oder anderen Fachberatungsstellen erfolgen.

8 Beschwerdekultur & Beschwerdewege

Wo verschiedene Menschen zusammenkommen, gibt es auch in der besten Gemeinschaft und beim Bemühen aller um achtsamen Umgang miteinander, immer Situationen in denen einzelne sich absichtlich oder unabsichtlich auf eine Art und Weise verhalten, die von anderen als unangenehm oder grenzverletzend wahrgenommen wird. Das Ideal sollte nicht dafür blind machen, wo es noch nicht erreicht wird. Natürlich ist es gut, wenn alle versuchen, das zu vermeiden. Wenn es trotzdem dazu kommt, ist es wichtig, dass offen damit umgegangen werden kann. Neben einem kollegialen Hinweisen auf Regeln und problematischen Verhaltensweisen sind dafür auch Beschwerdewege wichtig.

Nur wenn allgemein mit Beschwerden und geäußelter Kritik konstruktiv umgegangen wird, ist damit zu rechnen, dass Personen sich auch in Fällen beschweren, in denen es um schwerwiegende Dinge geht, wie z.B. sexuelle Belästigungen oder sogar sexualisierte Gewalt. Eine offene und konstruktive Beschwerdekultur baut Hürden ab und hält die Schwelle dafür niedrig, dass Menschen aussprechen können, was sie ärgert, bedrückt oder belastet.

8.1 Grundsätze einer Beschwerdekultur

Eine konstruktive Beschwerdekultur heißt nicht, dass man sich jeder Beschwerde in jedem Fall ohne Wenn und Aber anschließt; entscheidend ist vielmehr, dass jede Beschwerde ernst genommen wird. Das bedeutet im Besonderen, dass

- Personen die sich beschweren nicht abgewehrt oder bedrängt werden oder gar mit Anfeindungen rechnen müssen,
- sie die Gelegenheit bekommen, die Beschwerde in der benötigten Ausführlichkeit vorzubringen,
- sich die zuständigen Personen zeitnah um eine Aufklärung des Sachverhaltes kümmern,
- es ggf. Konsequenzen gibt,
- die Beschwerdeführer*in eine Rückmeldung bekommt.

Niederschwellige und etablierte Beschwerdewege und ein konstruktiver Umgang mit Kritik, Fehlern und Beschwerden fördern ein vertrauensvolles Miteinander und schützen die Schwächeren der Gemeinschaft.

8.2 Grundsätze der Beschwerdewege

Nicht jeder Beschwerdeweg lässt sich exakt beschreiben und festlegen. Die folgenden Grundsätze bieten Orientierung für Situationen, in denen es keinen (bekannten) Beschwerdeweg gibt:

- Damit gehandelt werden kann, müssen die Personen informiert werden, die vor Ort Handlungsbefugnis und -möglichkeiten haben. Das sind in der Regel die Personen mit Leitungsfunktion.
- Gleichzeitig ist es wichtig, dass immer mehrere Personen als Ansprechpartner*in zur Verfügung stehen, u.a. da Sympathie die Hemmschwelle senken kann und um zu verhindern, dass Beschwerden von einzelnen abgewehrt werden.
- Es soll auch die Möglichkeit geben sich anonym zu beschweren.
- Die jeweils höhere Organisationsstufe ist immer ansprechbar bei Beschwerden gegenüber der jeweils unteren Stufe. (z.B. Teilnehmende/Leitungsteam/Verantwortliche Leitung der Veranstaltung/ Bundesleitung/Bundespräsidium).
- Eine Beschwerde deren Gegenstand in die Zuständigkeit eines Gremiums der Kolpingjugend fällt, sollten dort thematisiert werden. Ausnahmen können von den jeweiligen Leitungen mit Blick auf eine angemessene Vertraulichkeit, persönliche Betroffenheit oder berechnigte Wünsche des*der Beschwerdeführers*in in Erwägung gezogen werden.
- Mit Blick auf sexuelle Übergriffe und sexualisierter Gewalt sind immer auch organisationsunabhängige, d.h. externe Kontakt- und Anlaufstellen bekannt zu machen (Anlage – Beratungsstellen).

In der Regel ist es zu bevorzugen, wenn miteinander statt übereinander geredet wird (Verhaltenskodex Nr. 6). Dies trifft dann aber ausdrücklich nicht zu, wenn durch den Gegenstand der Beschwerde das Vertrauensverhältnis irritiert oder beschädigt wurde, wie es häufig bei Grenzverletzungen und meist bei Übergriffen der Fall ist. In diesen Situationen muss es toleriert werden, dass Betroffene die direkte Aussprache meiden, ihre Sorgen aber teilen und sich beschweren, um Unterstützung zu bekommen.

8.3 Beschwerdewege bei Grenzverletzungen und Übergriffen bei Veranstaltungen

Bei Grenzverletzungen und Übergriffen ist eine möglichst umgehende Reaktion wichtig (Umgang mit Grenzverletzungen und Übergriffen). Beschwerden über Grenzverletzungen und Übergriffe sollte sofort nachgegangen werden. Ziel muss es sein, dem*der Aggressor*in und den Betroffenen gegenüber klar zu machen, dass es sich um unerwünschte und/oder nicht geduldete Verhaltensweisen handelt. In diesen Situationen erweist sich, ob Werte und Gemeinschaft gelebt oder nur behauptet wird.

Ansprechbar und zuständig für eine Klärung sowie ggf. angemessene Konsequenzen oder Interventionen ist die jeweils höhere Organisationsebene in den jeweiligen Rollen und Gremien:

- Bei Veranstaltungen die Leitungsverantwortlichen
- Bei involvierten Leitungsverantwortlichen der*die Hauptverantwortliche(n)
- Bei involvierten Hauptverantwortlichen ein*e Vertreter*in der Bundesleitung
- Bei involvierten Vertreter*innen der Bundesleitung die übrigen Vertreter*innen, insbesondere der*die Bundesjugendsekretär*in sowie das Bundespräsidium

Die Personen, die leitende Verantwortung im Rahmen einer Veranstaltung haben, sind auch Ansprechpersonen für Beschwerden über Grenzverletzungen und/oder übergriffigem Verhalten. Sie sind die bevorzugten Ansprechpartner*innen, wenn sich die Beschwerde gegen eine Person richtet die Teilnehmer*in der Veranstaltung ist:

- AG-Sitzungen: AG-Leitung und die Geschäftsführung
- Lifehacks: Organisator*innen, Mitglied der Bundesleitung bzw. Bundessekretariat
- JPPW/myEurope: Jugendpolitische*r Referent*in und Co-Organisator*in

Neben den Personen mit Leitungsverantwortung sind alle während einer Veranstaltung anwesenden Mitglieder der Bundesleitung ansprechbar. Sie repräsentieren zugleich die nächsthöhere Ebene. Sie sind die bevorzugten Ansprechpartner*innen, wenn sich Beschwerden gegen eine Person mit Leitungsverantwortung richtet (von Teilnehmer*innen oder innerhalb des Teams). Bei Unsicherheiten oder Konflikten in den Leitungsteams kommt ihnen eine moderierende und/oder unterstützend-intervenierende Rolle zu.

Zudem sind der*die Bundesjugendsekretär*in sowie das für Anliegen von Prävention und Intervention zuständige Mitglied der Bundesleitung auch in Abwesenheit ansprechbar.

Die Personen, die Kenntnis von einer Beschwerde erhalten, beraten sich mit den Mitverantwortlichen und ggf. weiteren Personen das weitere Vorgehen (Umgang mit Grenzverletzungen und Übergriffen).

8.4 Weitere Klarstellungen zu Beschwerdewegen

Bei Jugendevents ist ein eigenes Beschwerdemanagement im Rahmen der Veranstaltungsplanung zu berücksichtigen. Verantwortlich für die Konzeption und Implementierung ist das damit betraute Gremium.

Bei Kooperationen ist von Seiten der für die Kooperation koordinierenden Verantwortlichen seitens der Kolpingjugend zu klären, ob ein Schutzkonzept vorliegt und wer danach die*der erste Ansprechpartner*in bei Beschwerden ist oder ob es abweichende Regelungen gibt.

8.5 Allgemeine anonyme Beschwerde

Zur Senkung der Hemmschwelle gibt es zusätzlich die Möglichkeit sich anonym zu beschweren. Dazu ist auf den Internetseiten der Kolpingjugend ein entsprechendes Formular eingerichtet. Wichtig bei der anonymen Beschwerde ist, dass wenn möglich (anonyme) Kontaktdaten zurückgelassen werden (z.B. Nick-Name). Die Beschwerden werden an das Bundesjugendsekretariat weitergeleitet. Bei laufenden Veranstaltungen wird ggf. die Veranstaltungsleitung informiert.

8.6 Bei Veranstaltungen

Die in den Veranstaltungen etablierten Formate von Feedback und Reflexionen sollen darauf hin überprüft werden, wie sie mit Blick auf Grenzverletzungen und Übergriffen oder kritischen Situationen während der Veranstaltung erweitert werden können. Neben Hinweisen für Gefährdungssituationen können diese Rückmeldungen auch als Anlass genommen werden, die Hintergründe in Erfahrung zu bringen und ggf. auch mit einzelnen Personen das gezielte Gespräch zu suchen. Entsprechende Maßnahmen können in den Veranstaltungsspezifischen Anlagen (Anlage – Ergänzungen der Veranstaltungen) ergänzt werden.

9 Verhalten bei Verdachtsfällen

Trotz aller präventiver Bemühungen kann es sein, dass auch in unseren Verantwortungsbereich schwerwiegende sexuelle Übergriffe und sexualisierte Gewalt in strafrechtlich relevanter Form vorkommen. Wenn sich durch Beobachtungen Verdachtsmomente ergeben und auch wenn sich Betroffene anvertrauen, ist die Lage häufig nicht eindeutig. In diesen Situationen ist ein behutsames und bedachtes Vorgehen wichtig, dass die Interessen der Betroffenen aber auch der anderen Beteiligten berücksichtigt und eine sachgemäße Intervention mit ggf. pädagogischen, psychosozialen, institutionellen, rechtlichen Bausteinen ermöglicht.

Die folgenden Stichpunkte skizzieren einen allgemeinen Handlungsleitfaden bei der Vermutung von sexualisierter Gewalt, unabhängig davon, ob sich der Verdacht an einem vermutlichen Opfer oder vermutlichen Täter*in festmacht. Abweichend zu den Beschwerdewegen steht hier der Umgang mit der (eigenen) Verunsicherung im Vordergrund. Wichtiger als das exakte Einhalten von Informationswegen ist, dass Verdachtsmomenten mit Hilfe von Fachleuten nachgegangen wird und den vermutlichen Opfern professionell geholfen werden kann:

9.1 Ruhe bewahren und nicht überstürzt handeln!

Das ist nicht einfach, aber sehr wichtig! Denn überstürzte Handlungen können die Situation für die Betroffenen eventuell verschlimmern. Wenn sich ein*e Betroffene*r anvertraut, ist es wichtig zuzuhören, Glauben zu schenken und dazu zu ermutigen sich weiter mitzuteilen. Das Erzählte vertraulich behandeln, aber dem Opfer erklären, dass man sich Unterstützung holen wird. Ergänzend die Hinweise für Gespräche mit Opfer beachten (Anlage – Hinweise für Gespräche mit Opfern). Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen. Auch wenn man wütend ist, sollte auf keinen Fall der*die Täter*in konfrontiert werden. Ganz wichtig bei der Aufdeckung von sexualisierter Gewalt innerhalb einer Familie: Auf keinen Fall zuerst mit den Eltern sprechen! Dies verschlimmert ggf. die Situation für das Kind bzw. den Jugendlichen und führt unter Umständen dazu, dass das Opfer sich und seine Aussagen zurückzieht! Ähnlich ist die Situation bei sexualisierter Gewalt unter Gleichaltrigen. Auch hier sollte nicht zuerst der*die vermutete Täter*in konfrontiert werden. Wenn möglich sollten unklare, aber konflikthafte Situation deeskaliert werden. Auch um sich selbst zu schützen, sollte man auf keinen Fall auf eigene Faust handeln oder ermitteln, sondern eine weitere Person mit ins Vertrauen ziehen. Auch die Polizei sollte nicht automatisch und ohne fachliche Einschätzung kontaktiert werden. Es kann sein, dass diese dann sofort ermitteln muss, was häufig den Interessen der Betroffenen entgegenstehen kann.

9.2 Eindruck reflektieren und Verantwortung teilen

Wird man direkt mit einer Vermutung von sexualisierter Gewalt konfrontiert, ist es normal, dass man sich als Mitarbeiter*in oder ehrenamtlich Tätige*r überfordert fühlt. In der Regel ist man das auch. Deshalb ist es sinnvoll, sich Unterstützung zu holen. Besprich deine Wahrnehmungen, Beobachtungen bzw. deinen Verdacht mit einer dir vertrauten Person, der du einen guten Umgang mit deinem Anliegen zutraust, z.B. mit eine*r Mit-Teamer*in, eine*r Mitdelegierten aus deinem Diözesanverband, einem anderen Mitglied des Gremiums o.a. Schildere in diesem Gespräch möglichst genau von deinen Beobachtungen und Wahrnehmungen. Es ist sinnvoll die eigenen Beobachtungen wie auch das Gespräch zu protokollieren, um später Anhaltspunkte für eine Rekonstruktion der Verdachtsentwicklung zu haben.

9.3 Beratung durch Fachkräfte einholen

Teilt der*die Gesprächspartner*in das Unbehagen, solltet ihr anschließend Kontakt zu den Vertrauenspersonen (Anlage – Vertrauenspersonen) oder einer anderen Fachberatung aufnehmen. Diese Beratung kann die geschulte Fachkraft des eigenen Trägers, eine

Kinderschutzfachkraft nach § 8a Bundeskinderschutzgesetz oder eine Fachberatungsstelle übernehmen. In dem Gespräch soll vor allem geklärt werden, ob es sich um einen begründeten Verdacht handelt und welche nächsten Schritte dann nötig sind und welche Personen zu diesem Zeitpunkt ins Vertrauen gezogen werden sollten (z.B. Leitung oder auch Team einer Veranstaltung).

Handelt es sich bei dem*der mutmaßlichen Täter*in um eine*n Mitarbeiter*in bzw. ehrenamtlich Tätige*n der eigenen Einrichtung, ist darüber nachzudenken, eine externe Fachberatungsstelle (Anlage – Beratungsstellen) an der Intervention zu beteiligen, um einen möglichen Schutz des*der Täter*in zu unterbinden. Auch diese Beratungsgespräche sollten protokolliert werden.

9.4 Verantwortlichen Bescheid geben

Hat sich der Verdacht nach Einschätzung der Fachkräfte erhärtet, ist umgehend die Bundesjugendsekretär*in oder das zuständige Mitglied der Bundesleitung oder die Vertrauenspersonen zu kontaktieren und über den Verdacht zu informieren (vgl. auch. Nr. 11 OUsexM) damit die weiteren Maßnahmen eingeleitet und koordiniert werden können.

10 Institutioneller Umgang bei Verdachtsfällen

Im Falle eines begründeten Verdachts auf sexuellen Missbrauch an Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen sowie sexualisierter Gewalt unter Gleichaltrigen ist ein umsichtiges Krisenmanagement gefragt. Jedem Hinweis und jedem Verdacht auf sexuelle Übergriffe und strafrechtlich relevante Formen von sexualisierter Gewalt muss nachgegangen werden. Grundsätzlich ist bei der Beobachtung und Sondierung größtmögliche Sorgfalt, Umsicht und Diskretion geboten. Neben dem Opferschutz sind auch die Interessen der ggf. unschuldigen, vermutlichen Täter*innen zu beachten. Insgesamt ist Vertraulichkeit und Verschwiegenheit von allen Beteiligten gefragt. Insbesondere dürfen keine Informationen über die betroffene, beschuldigte und meldende Person bekannt werden (OUsexM Nr.22).

Die folgenden Maßnahmen berücksichtigen mit der *Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener im Kolpingwerk Deutschland (OUsexM)* vom 29. Mai 2021 sowie den *Empfehlungen zum Schutz des Kindeswohls sowie zur Prävention von sexuellem Missbrauch und zum Verhalten bei Missbrauchsfällen im Kolpingwerk Deutschland (EmpfSchu)* vom 8./9. Juni 2018 die einschlägigen verbandlichen und kirchlichen Vorgaben. An ausgewählten Stellen wird auf sie verwiesen, ohne sie hier vollständig wiederzugeben. Einige Maßnahmen führen über diese Dokumente im Sinne von Ergänzungen und Konkretisierungen hinaus.

10.1 Vertrauenspersonen

Die sogenannten „Vertrauenspersonen“ sind die ersten Ansprechpartner*innen für Betroffene (Nr. 6 & 10 OUsexM) und Ratsuchende bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt. Sie geben eine erste Einschätzung und beraten zu nächsten Schritten und Verhaltensweisen

sowie Hilfestellungen und Unterstützungsmöglichkeiten (Nr. 21 OUsexM). Die Namen und Kontaktdaten werden der Anlage aufgeführt (Anlage – Vertrauenspersonen).

Falls nach ihrer professionellen Einschätzung ein Verdacht besteht, informieren sie den*die Bundesjugendsekretär*in oder das zweite zuständige Mitglied der Bundesleitung über den Verdacht, damit diese zum Schutz der Betroffenen, Unterstützung der Beteiligten und Koordination des weiteren Vorgehens aktiv werden können.

Die Vertrauenspersonen sind unabhängig von den Verbandsstrukturen und allein den Interessen der Kinder, Jugendlichen und Schutzbefohlenen Erwachsenen verpflichtet und beauftragt, „Fragen des sexuellen Missbrauchs und Gefährdungspunkte kontinuierlich in die Diskussion zu bringen und so die Aufmerksamkeit für diese Fragen wach zu halten.“ (EmpfSchu, Z. 178–184). Diese Vertrauenspersonen sind zugleich die Ansprechpersonen gemäß OUsexM.

Bei erhärteten Verdachtsfällen und Interventionen beraten sie die Bundesleitung und werden Teil des fallbezogenen Arbeitskreises (Institutioneller Umgang bei Verdachtsfällen).

10.2 Sofortmaßnahmen bei laufenden Veranstaltungen

Während Veranstaltungen können Situationen auftreten, bei denen unmittelbar gehandelt werden muss. Sollten die Vertrauenspersonen nicht erreichbar sein, ist in solchen Fällen sofort die Veranstaltungsleitung zu informieren. Ggf. anwesende Mitglieder der Bundesleitung sind ebenfalls hinzuzuziehen. Es sollte versucht werden umgehend eine Beratungshotline (Anlage – Beratungsstellen) zu erreichen und entsprechend der Empfehlungen zu handeln. Das Wichtigste ist, weitere Gewalt zu verhindern und Betroffenen ein sicheres, wohlwollendes und unterstützendes Umfeld zu bieten. Optionen können sein:

- Situation deeskalieren und stabilisieren,
- betreffende Personen voneinander distanzieren,
- Aggressor*in von der Veranstaltung ausschließen,
- bei offensichtlichen Gewalthandlungen die Polizei rufen,
- bei Verdacht /Vorwurf der Vergewaltigung ein*e Ärztin*in aufsuchen.

Die Bundesleitung ist zeitnah zu informieren. Sobald möglich, organisiert der*die Bundesjugendsekretär*in eine gemeinsame Besprechung zum weiteren Vorgehen mit der Veranstaltungsleitung und den Vertrauenspersonen.

Für das Vorgehen während einer laufenden Veranstaltung wird entscheidend sein, wie erhärtet der Verdacht bereits ist und welche Informationen vorliegen. Bestehen wenig Zweifel daran, dass durch eine bestimmte Person eine andere zu Schaden gekommen ist, ist die Person von der Veranstaltung auszuschließen. Ist weitgehend unklar, ob und was vorgefallen ist und wer betroffen ist, liegt der Fokus auf einer erhöhten Wachsamkeit, Ansprechbarkeit und Risikominimierung durch verschärfte Verhaltensregeln und stärkerer Kontrolle.

10.3 Information der Leitungsebene der Kolpingjugend

Sobald der*die Bundesjugendsekretär*in oder das zuständige weitere Mitglied der Bundesleitung Kenntnis von einem Vorwurf oder Verdacht über schwere (sex.) Übergriffe erhält (i.d.R. durch Information durch die Vertrauenspersonen) informiert er*sie die übrige Bundesleitung, sowie ggf. die Vertrauenspersonen (Nr. 12 OUsexM). Falls noch nicht erfolgt, nehmen diese eine erste Einschätzung vor (Nr. 20 OUsexM). Parallel beginnt der*die Bundesjugendsekretär*in damit, die vorhandenen Informationen (z.B. Gesprächsprotokolle) zusammenzutragen.

Die Bundesleitung beauftragt umgehend nach Information über einen Verdachtsfall eine Person mit der Koordination aller nach außen wie nach innen gerichteten Kommunikations- und Handlungssträngen mit dem Ziel der Intervention, Information und Aufarbeitung (EmpfSchu, Z. 251–259). Diese Person wird in der Folge als Koordinator*in bezeichnet. In der Regel wird dies der*die Bundesjugendsekretär*in sein und nimmt eine erste Einschätzung zum Verhältnis von vermutliche*r Täter*in, Tat und Betroffenen zur Kolpingjugend auf Bundesebene vor. Liegt eine Verbindung zur Kolpingjugend auf Bundesebene vor, wird ein fallbezogener Arbeitskreis zusammengerufen.

10.4 Einrichtung eines fallbezogenen Arbeitskreises

Der fallbezogene Arbeitskreis hat die Aufgabe das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der einschlägig relevanten Ordnungen und Gesetze zu prüfen und die von der Bundesleitung in einem Fall beauftragte Person bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen. Zu diesem gehören neben der beauftragten Person

- ggf. die Bundesjugendsekretär*in,
- ein*e Bundesleiter*in (in der Regel der*diejenige mit dem entsprechenden Aufgabenbereich),
- der*die Bundessekretär*in des Kolpingwerkes (oder Vertreter*in) (EmpfSchu, Z. 300–304) sowie
- eine der Vertrauenspersonen.

Weitere Personen können hinzugezogen werden. Der Arbeitskreis arbeitet vertraulich. Er berichtet – falls erforderlich – im notwendigen Umfang der Bundesleitung und dem Vorstand des Kolpingwerkes. Der Arbeitskreis hält auch Kontakt zu den vermutlich Betroffenen, sowie den ggf. involvierten Veranstaltungsverantwortlichen und weiteren Beteiligten. Alle wichtigen Einschätzungen werden mit Begründung schriftlich festgehalten.

Falls es hilfreich erscheint oder es Unsicherheiten hinsichtlich des weiteren Vorgehens geben sollte, soll über die Vertrauenspersonen hinaus eine weitere externe Beratungsstelle konsultiert werden.

10.5 Klärung des Verhältnisses zur Kolpingjugend

Nach dem Bekanntwerden eines Verdachts bei den Vertrauenspersonen oder den zuständigen Mitgliedern der Bundesleitung, muss das weitere Verfahren abgestimmt werden. Dieses ist unter anderem abhängig von dem Verhältnis des*der vermutlichen Täter*in und Betroffenen zur Kolpingjugend. Dieses ist von der*dem Koordinator*in in Rücksprache mit dem Arbeitskreis festzustellen:

- a. Der*die vermutliche Täterin ist ein*e Angestellte*r der katholischen Kirche.
- b. Der*die vermutliche Täter*in ist im Kolpingwerks Deutschland angestellt.
- c. Der*die vermutliche Täter*in ist ehrenamtlich für die Kolpingjugend auf Bundesebene tätig.
- d. Der*die vermutliche Täter*in ist Mitglied der Kolpingjugend im Kolpingwerk Deutschland.
- e. Der*die vermutliche Täter*in ist Teilnehmende*r einer Veranstaltung der Kolpingjugend auf Bundesebene.
- f. Der*die vermutliche(n) Betroffene(n) ist (sind) Teilnehmende einer Veranstaltung der Kolpingjugend auf Bundesebene.
- g. Die Tat steht anderweitig in Verbindung mit dem Verbandsleben der Kolpingjugend auf Bundesebene.
- h. Vermutliche Tat, Täter oder Betroffene stehen in keinem Verhältnis zur Kolpingjugend auf Bundesebene.

Teilweise können auch mehrere Bestimmungen zutreffen.

10.6 Informationsweitergabe und Maßnahmen

Die folgenden Maßnahmen sind vom Arbeitskreis zu beraten und soweit angezeigt von der Koordinator*in umzusetzen oder anzuregen. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Weitere Maßnahmen können mit Blick auf den konkreten Fall vom Arbeitskreis vorgeschlagen und in Abstimmung mit der Bundesleitung durchgeführt werden.

Es kann grob unterschieden werden in Maßnahmen, die der Information relevanter Akteure dienen, Maßnahmen die während der weiteren Aufklärung weiteren Schaden vorbeugen sollen und Maßnahmen die in Reaktion auf einen bestätigten Verdacht greifen.

Übergreifende Ziele sind es, Betroffenen beizustehen, weitere Taten zu verhindern und sich klar von dem Fehlverhalten abzugrenzen.

10.6.1 Übergreifende Maßnahmen und Klärungen

- Der Kontakt zwischen der vermutlich betroffenen Person und vermutliche*r Täter*in ist während der Abklärung des Verdachts (weiterhin) zu unterbinden (EmpfSchu, Z. 237–241).

- Es werden alle erreichbaren Informationen gesammelt, um einen möglichst vollständigen Eindruck zu bekommen.
- Begleitung der involvierten haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen.
- Koordination einer angemessenen verbandsinternen Information.
- Koordination einer angemessenen Information der Öffentlichkeit. Dazu wird in der Regel eine Person, die allein für die öffentliche Kommunikation zuständig ist, bestimmt. Mitarbeitende verweisen bei Anfragen auf die mit der Kommunikation betraute Person. Die Unterstützung der Pressestelle des Kolpingwerkes Deutschland kann in Abstimmung mit dem*der Bundessekretär*in in Anspruch genommen werden (EmpfSchu, Z. 276–282).
- Überprüfung von Informationspflichten nach OUsexM.
- Überprüfung der Weiterleitung an Strafverfolgungsbehörden (Nr. 32–34 OUsexM & EmpfSchu, Z. 266–271).
- Bei erhärtetem Verdacht und Beziehung zur Kolpingjugend als Tatkontext: Aktive aktive Maßnahmen zur Suche nach möglichen weiteren Betroffenen

10.6.2 Der*die vermutliche Täterin ist Angestellte*r der katholischen Kirche

Der*die Bundesjugendsekretär*in informiert ggf. in Absprache mit oder mittels der*des Bundessekretär*in die kirchlichen Personalverantwortlichen Personen (Nr. 2,3 &16 OUsexM). Ist die Person darüber hinaus Angestellte*r des Kolpingwerkes Deutschland oder Mitarbeiter*in oder Mitglied der Kolpingjugend gelten für diese Rollen die entsprechenden Zuständigkeiten. Die Verantwortlichen sind zu informieren.

Es ist Seitens der Kolpingjugend auf die umgehende und konsequente Anwendung der jeweils geltenden Bestimmung gemäß der am 18. November 2019 vom *ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz* beschlossenen *Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst* bzw. der entsprechend aktuellen Version zu bestehen.

10.6.3 Der*die vermutliche Täter*in ist Angestellte*r des Kolpingwerkes Deutschland

Bei hauptberuflich Mitarbeitenden der Kolpingjugend ist die Leitung des Kolpingwerkes Deutschland als Arbeitgeber zuständig für die dienstrechtlichen Konsequenzen (Nr. 18 OUsexM). Ihr kommt daher eine gewisse Federführung zu. Insbesondere obliegt es ihr, die beschuldigte Person von der Arbeit freizustellen und weitere Dienst- und Arbeitsrechtliche Schritte zu prüfen (EmpfSchu, Z. 261–264).

Die Bundesleitung der Kolpingjugend wird in diesen Fällen auf ein zügiges und konsequentes Vorgehen entsprechend der jeweils einschlägigen Ordnungen, Richtlinien und Empfehlungen sowie fallbezogenen Ratschlägen von Expert*innen (z.B. den Vertrauenspersonen) insistieren.

Die Koordinator*in soll sich um eine sachgemäße Einbindung und Informationsweitergabe bemühen.

Der fallbezogene Arbeitskreis hat in dieser Konstellation die Aufgabe seitens der Kolpingjugend, die zuständigen Gremien und Personen des Kolpingwerkes Deutschland bei ihren Bemühungen zu unterstützen und eigene Interessen und Bedürfnisse (z.B. Begleitung von Betroffenen in der Kolpingjugend) zu organisieren.

10.6.4 Der*die vermutliche Täter*in ist ehrenamtlich für die Kolpingjugend auf Bundesebene tätig

Wenn der*die vermutliche Täter*in ehrenamtliche*r Mitarbeiter*in der Kolpingjugend ist, ist die Bundesleitung der Kolpingjugend zuständig (Nr. 18 OUsexM). Der Arbeitskreis schlägt ihr Maßnahmen vor. Ziel ist es, dass alle Tätigkeiten vorerst ruhen.

Die betreffende Person wird von der*dem, Koordinator*in gebeten von sich aus alle Aktivitäten ruhen zu lassen. Geschieht dies nicht freiwillig sind Beauftragungen zur Tätigkeit bis auf Weiteres zu entziehen bzw. diese anzustreben. Handelt es sich um ein Wahlamt, wird dies unter Umständen nicht möglich sein. Erhärtet sich ein Verdacht kann es mit Blick auf die vorliegenden Informationen, das konkrete Amt und die verbleibende Amtszeit angebracht sein, auf eine Abwahl hinzuwirken.

Personen, bei denen ein ungeklärter Verdacht im Raum steht werden bis zur Aufklärung nicht von der Bundesleitung für Aufgaben im Namen der Kolpingjugend beauftragt, delegiert oder entsendet werden.

Die Diözesanverbände und das Kolpingwerk Deutschland werden gebeten, ebenfalls keine Personen in Sachen der Bundesebenen zu delegieren oder vorzuschlagen, bei denen ein Verdacht anhängig ist.

Zu einem angemessenen Zeitpunkt ist der*die vermutliche Täter*in durch eine*n Vertreter*in der Bundesleitung (i.d.R. der*die Bundesjugendsekretär*in) [und dem*der Bundessekretär*in] anzuhören, bzw. mit den Vorwürfen zu konfrontieren. Dies geschieht nie ohne die Beteiligung und Vorbereitung der Vertrauenspersonen oder einer externen Fachkraft (EmpfSchu, Z. 243–246 & Nr. 26 OUsexM). Der Schutz der Betroffenen muss zu diesem Zeitpunkt zweifelsfrei sichergestellt sein.

10.6.5 Der*die vermutliche Täter*in ist Mitglied der Kolpingjugend

Bei erhärtetem Verdacht und Sorge vor möglichen weiteren Übergriffen oder gewalttätigen Handlungen prüft der Arbeitskreis, ob und in welchem Umfang Diözesan- und Ortsverbände sowie andere (kath.)(Jugend-)Verbände, in denen die Person tätig ist, bereits jetzt informiert werden können und sollten (in Anlehnung an Nr. 50 OUsexM). Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die betreffende Person dort im direkten Kontakt mit Kindern und Jugendlichen arbeitet.

Zu einem angemessenen Zeitpunkt ist der*die vermutliche Täter*in durch eine Vertretung der Bundesleitung (i.d.R. der*die Bundesjugendssekretär*in) [und dem*der Bundessekretär*in] anzuhören bzw. mit den Vorwürfen zu konfrontieren. Dies geschieht nie ohne die Beteiligung und Vorbereitung der Vertrauenspersonen oder einer externen Fachkraft (Nr. 26 OUsexM). Der Schutz der Betroffenen muss zu diesem Zeitpunkt zweifelsfrei sichergestellt sein.

10.6.6 Der*die vermutliche Täter*in ist Teilnehmende*r einer Veranstaltung der Kolpingjugend auf Bundesebene

Bei laufenden Veranstaltungen ist es wahrscheinlich, dass der Arbeitskreis nicht rechtzeitig zusammentreffen kann. Dadurch sollen dringende Maßnahmen nicht verzögert werden. In diesem Fall kann sich an den „akuten Maßnahmen“ orientiert werden. Der Arbeitskreis befasst sich dann im Nachgang zur Veranstaltung mit dem weiteren Vorgehen. Er zieht dazu eine für die Vorbereitung und Durchführung verantwortliche Person hinzu. Ziel ist es, den Vorfall aufzuarbeiten.

Bei Minderjährigen sind in der Regel die Erziehungsberechtigten zu informieren. Formale Informationspflichten bestehen nach OUsexM in diesem Fall nicht. Dennoch ist die Weitergabe von Informationen an weitere Stellen zu erwägen (z.B. Jugendamt), wenn dies geeignet scheint weitere Taten zu verhindern.

Zu einem angemessenen Zeitpunkt ist der*die vermutliche Täter*in durch eine*n Vertreter*in der Bundesleitung (i.d.R. der*die Bundesjugendssekretär*in) [und dem*der Bundessekretär*in] anzuhören bzw. mit den Vorwürfen zu konfrontieren. Die Veranstaltungsleitung kann hinzukommen. Dies geschieht nie ohne die Beteiligung und Vorbereitung der Vertrauenspersonen oder einer externen Fachkraft (OUsexM Nr. 26). Der Schutz der Betroffenen muss zu diesem Zeitpunkt zweifelsfrei sichergestellt sein.

Ist die Person für weitere Veranstaltungen der Kolpingjugend auf Bundesebene als Teilnehmer*in angemeldet, wird diese je nach Eindeutigkeit und Möglichkeit storniert. In jedem Fall wird die Veranstaltungsleitung und -team über den Verdachtsfall informiert.

10.6.7 Der*die vermutlich Betroffene(n) ist/sind Teilnehmende einer Veranstaltung der Kolpingjugend auf Bundesebene

Bereits während einer Veranstaltung gilt es den vermutlich Betroffenen Interesse, Hilfsbereitschaft und Solidarität zu signalisieren. Hier sind in erster Linie die Veranstaltungsleitungen und -teams gefragt. Im Nachgang soll dies aber auch von der Bundesleitung als Leitungsebene des Trägers einer Veranstaltung ausgedrückt werden und im Umgang mit ihnen leitend sein.

Unter anderem haben die Betroffenen das Recht auf ein Gespräch mit Vertreter*innen der Bundesleitung (Nr. 45 OUsexM).

Der Arbeitskreis benennt Kontaktpersonen (z.B. Vertrauenspersonen oder auch Veranstaltungsleitung), welche die Betroffenen (und Erziehungsberechtigten) kontinuierlich über den Verlauf informieren und bei Entscheidungen ggf. ihre Meinung erfragen (Nr. 43 OUsexM).

Bei Minderjährigen sind in der Regel die Erziehungsberechtigten zu informieren. Es ist zu erwägen, auch ihnen ein Gespräch anzubieten.

10.6.8 Die Tat steht anderweitig in Verbindung mit dem Verbandsleben der Kolpingjugend auf Bundesebene

In diesen Fällen sind vor allem etwaige Informationspflichten oder sinnvolle Informationsweitergaben zu prüfen. Im Vordergrund steht das Zusammentragen von Informationen, um auszuschließen, dass keiner der bisher genannten Fälle zutrifft.

Bei der Information der Verbandsöffentlichkeit und allgemeinen Öffentlichkeit ist unter Umständen bewusst darauf zu achten, die Verbindung sachgemäß einzuordnen.

10.6.9 Vermutliche Tat, Täter*in oder Betroffene stehen in keinem Verhältnis zur Kolpingjugend auf Bundesebene

In diesem Fall ist im Sinne der vermutlichen Betroffenen zu beraten, welche Stelle am ehesten in der Lage ist dem Verdacht nachzugehen und daher entsprechende Informationen bekommen sollte. Es sollte nachvollziehbar sein, warum der Verdachtsfall bei den Vertrauenspersonen des Kolpingwerkes Deutschland und der Kolpingjugend auf Bundesebene vorgebracht wurde.

10.7 Zusammenarbeit mit den staatlichen Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden

Die Weitergabe von Informationen an staatliche Strafverfolgungs- und andere zuständige Behörden erfolgt durch die von der Bundesleitung mit einem Fall betrauten Person (i.d.R. der*die Bundesjugendsekretär*in) in Rücksprache mit dem fallbezogenen Arbeitskreis. Sie erfolgt in der Regel nur in den Fällen durch die Kolpingjugend, wenn diese in dem Fall federführend zuständig ist. Entscheidend ist die Kenntnis der Wünsche der Betroffenen.

Bei unklarer Zuständigkeit ist zu klären, wer die Information übernimmt. Diese Vereinbarung ist zu dokumentieren. Liegen Informationen über den Willen der*des Betroffenen zu einer Information der Strafbehörden vor, sind diese unbedingt weiterzugeben.

Sobald konkrete Anhaltspunkte für den Verdacht einer Straftat vorliegen, informiert die mit einem Fall betraute Person in Rücksprache und nach Beratung mit dem Arbeitskreis die staatliche Strafverfolgungsbehörde sowie ggf. das Jugendamt (Nr. 32 OUsexM).

Die Pflicht zur Information entfällt nur dann, wenn dies dem ausdrücklichen Willen des*der Betroffenen entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist (Nr. 33 OUsexM). In diesem Fall sind die Gründe genau durch den Arbeitskreis zu dokumentieren

und von dem*der Betroffenen (bzw. gesetzlichem Vertreter*in) gegenzeichnen zu lassen (Nr. 34 OUsexM).

10.8 Unterstützung für die vermutlich Betroffenen

In der Phase der Abklärung des Verdachts sind die Interessen von den vermutlichen Opfern angemessen zu berücksichtigen. Es ist davon auszugehen, dass ihnen schweres Leid zugefügt wurde und sie Solidarität und Hilfe verdienen. Insbesondere wenn der*die vermutliche Täter*in Mitarbeiter*in der Kolpingjugend war, oder sexueller Übergriffe oder Gewalt im Verantwortungsbereich der Kolpingjugend stattfanden, gibt es eine besondere institutionelle Verantwortung die Betroffenen nicht allein zu lassen:

- Die mit dem Fall betraute oder eine andere von dem fallbezogenen Arbeitskreis bestimmte Person aus ihren Reihen hält aktiv den kontinuierlichen Kontakt zu dem*der Betroffenen und informiert über das Verfahren. In der Regel werden das die Vertrauenspersonen sein (Nr. 43 OUsexM).
- Betroffene, die einen Vorwurf äußern oder eine Beobachtung mitteilen, bedürfen der Begleitung und Unterstützung besonders in der Phase, in der ein Vorwurf noch nicht geklärt ist. Sie müssen in ihren Aussagen ernst genommen werden und ihnen muss versichert werden, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird.
- Der*die Betroffene, Angehörige und nahestehende Personen sollen frühestmöglich psychosoziale, seelsorgliche und therapeutische Begleitung angeboten und ermöglicht bekommen. (Nr. 44 OUsexM)
- Der*die Betroffene wird ermutigt, sich eine von Kolping unabhängige Vertrauensperson mit einschlägiger Qualifikation der eignen Wahl zu suchen. Sie wird dazu aktiv auf verschiedene passende Angebote hingewiesen.
- Der*die Betroffene hat das Recht, mit Vertreter*innen der Bundesleitung zu sprechen, wenn dies gewünscht ist (Nr. 45 OUsexM). Das Gespräch sollte in dem fallbezogenen Arbeitskreis vorbesprochen werden.

Auch wenn der*die Täter*in keine Mitarbeiter*in oder Mitglied der Kolpingjugend ist, werden die vorhandenen Netzwerke, Informationen und Expertise genutzt, um den*die Betroffene dabei zu unterstützen, ein geeignetes Hilfeangebot zu bekommen.

10.9 Disziplinarische Maßnahmen

10.9.1 Bei einem bestätigten Verdacht

Bestätigt sich der Verdacht, dass ein Mitglied der Kolpingjugend strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt (§§ 174 – 184 StGB) begangen hat, strengt die Bundesleitung der Kolpingjugend einen Verbandsausschluss nach §8 der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland vom 22. Oktober 2016 an. Ein solches Verhalten ist unvereinbar mit den Werten,

Haltungen (Verhaltenskodex) und Zielen der Kolpingjugend und des Kolpingwerkes Deutschland und insofern nach §8 (1) a „ein wichtiger Grund ist“ für ein Ausschlussverfahren. Es ist dabei unerheblich, ob die Tat(en) einen Bezug zur Kolpingjugend oder Kolpingwerk aufweisen (z.B. während einer Veranstaltung, betroffene Mitglieder).

Verurteilte Täter*innen werden nicht in der Arbeit mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eingesetzt (Nr. 49 OUsexM) und auch nicht mit anderen ehrenamtlichen Tätigkeiten im Namen der Kolpingjugend beauftragt.

Haben die Personen Wahlämter inne, stellt die Bundesleitung zur Beschleunigung des Verfahrens entsprechende Abwahanträge mit Verweis auf dieses Schutzkonzept und den Verhaltenskodex. Den betreffenden Personen wird nahegelegt, dem Beschluss des Antrages durch Rücktritt zuvorzukommen.

10.9.2 Bei schweren Übergriffen

Bei sexuellen Übergriffen, die u.U. nicht strafrechtlich relevant sind (Nr. 4d OUsexM), entscheidet die Bundesleitung das weitere Vorgehen. In schweren Fällen ist ebenfalls ein Ausschlussverfahren anzustreben. In weniger schweren Fällen sollte eine Rüge nach §7 der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland angestrebt werden. Wies der Vorfall einen Bezug zur Kolpingjugend auf, sollten die unmittelbar mit dem Fall befassten (ggf. die fallbezogenen Interventionsgruppe, ansonsten Leiter*innen, Betroffene und deren Vertraute etc.) zu dieser Frage gehört werden. Gibt es keinen solchen Bezug ist darauf zu achten, dass die Entscheidungen mit ausreichend Informationen untermauert sind.

Haben die Personen Wahlämter inne, stellt die Bundesleitung zur Beschleunigung des Verfahrens entsprechende Abwahanträge mit Verweis auf dieses Schutzkonzept und den Verhaltenskodex. Den betreffenden Personen wird nahegelegt, dem Beschluss des Antrages durch Rücktritt zuvorzukommen.

Auf Feststellung durch die Bundesleitung werden auch diese Personen bis auf weiteres nicht mehr in der Arbeit mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eingesetzt. (Nr. 49 OUsexM). Eine Beauftragung zu anderen ehrenamtlichen Tätigkeiten ist von der Einsicht in das Fehlverhalten, ihrer Entwicklung und dem weiteren Verhalten der Person abhängig zu machen.

Mit einigem Abstand ist ein Einsatz in der Arbeit mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen möglich, wenn die betreffenden Personen nachweislich an sich selbst und ihrem Umgang mit anderen gearbeitet haben und entsprechende Fortschritte vorzeigen können. Hier ist eine strenge Prüfung vorzunehmen. Diese Option soll aber nicht grundsätzlich verwehrt werden.

10.9.3 Bei wiederholten Auffälligkeiten

Personen die trotz informeller Hinweise und Ansprachen wiederholt mit sexuellen, sexuell konnotierten oder sexualisierten Grenzverletzungen auffallen, sollten ebenfalls gerügt werden. Fehlt das Verständnis und ist keine Verhaltensänderung zu bemerken muss ihnen

unterstellt werden, dass sie die notwendige fachliche und/oder persönliche Qualifikation zur Arbeit mit Kindern und Jugendlichen oder anderen Schutzbefohlenen fehlt. Auf Feststellung durch die Bundesleitung werden sie bis auf weiteres nicht in mehr in der Arbeit mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eingesetzt (Nr. 49 OUsexM).

Mit einigem Abstand ist ein Einsatz in der Arbeit mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen möglich, wenn die betreffenden Personen nachweislich an sich selbst und ihrem Umgang mit anderen gearbeitet haben und entsprechende Fortschritte vorzeigen können. Hier ist eine strenge Prüfung vorzunehmen. Diese Option soll aber nicht grundsätzlich verwehrt werden.

10.10 Weitere Bestimmungen

10.10.1 Rehabilitation

Stellt sich ein Gerücht eine Vermutung oder auch ein offen ausgesprochener oder bereits sanktionierter Verdacht als falsch heraus, hat die Kolpingjugend eine besondere Verantwortung gegenüber den falsch verdächtigten Personen, aktiv dabei mitzuwirken ihren Ruf, diese Beschuldigungen betreffend, wieder herzustellen. Je offensiver der Verdacht vertreten wurde und je mehr Konsequenzen dieser bereits hatte, desto stärker müssen die Anstrengungen ausfallen. Die Bundesleitung erwägt dazu im Einzelfall geeignete Maßnahmen mit Blick auf die Dynamik des Verdachts, Verortung im Kontext einer Veranstaltung und dessen Bekanntheitsgrad (Nr. 42 OUsexM). Eignung bedeutet, dass dadurch diejenigen Personen erreicht werden, die von dem Verdacht erfahren hatten und glaubwürdig vermittelt wird, dass der Verdacht ausgeräumt ist, um so ein klares Signal zum innerverbandlichen Umgang mit dieser Person zu senden.

10.10.2 Informationspflichten bei Wechsel zu anderen Institutionen

Die Prävention von sexualisierter Gewalt ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und erfordert die Zusammenarbeit über institutionelle Grenzen hinweg.

Bekommt die Bundesleitung Kenntnis davon, dass eine Täter*in in eine andere Teilgruppierung des Kolpingwerkes, einen anderen Verband, Organisation oder Arbeitgeber*in wechselt, prüft der*die Bundesjugendsekretärin in Rücksprache mit dem *der Bundessekretär*in, inwiefern eine Information der Verantwortlichen möglich ist. (Nr. 50 & 51 OUsexM). Der Erhalt dieser Informationen ist von der empfangenden Seite zu bestätigen und diese Bestätigung zu dokumentieren. Im Fall von schweren, aber nicht strafrechtlich relevanten Übergriffen, ist die Verhältnismäßigkeit zu prüfen (Nr. 50 & 51 OUsexM),

10.10.3 Dokumentation und Abschlussbericht

Der fallbezogene Arbeitskreis hält alle wichtigen Entscheidungen, Aktionen und Informationen im Zusammenhang mit einem Fall schriftlich fest. Ein Fall ist aus Sicht der Kolpingjugend abgeschlossen, wenn keine Aufgabe in eigener Verantwortung mehr offen ist. Abschließend reflektiert der Arbeitskreis den Prozess und gibt auf der Grundlage der Erfahrungen

möglichst konkrete Empfehlungen für die Verbesserung von Prävention und Intervention. Die Bundesleitung diskutiert dieses Schlussdokument und berät die zu ziehenden Konsequenzen für Prävention und Intervention in der Kolpingjugend.

11 Weitere Maßnahmen

11.1 Verantwortung für die Umsetzung

Die Implementierung, Umsetzung, Evaluation und kontinuierliche Verbesserung der in diesem Schutzkonzept festgehaltenen Maßnahmen sind Aufgabe der Bundesleitung der Kolpingjugend.

11.2 Zweites zuständiges Mitglied der Bundesleitung

Zur Unterstützung des*der Bundesjugendssekretär*in wird ein weiteres Mitglied der Bundesleitung mit den Aufgaben Prävention und Intervention betraut. Diese Zuständigkeit wird im Geschäftsverteilungsplan festgehalten und an geeigneter Stelle veröffentlicht. Die Zuständigkeit umfasst eine Ansprechbarkeit bei Beschwerden und Verdachtsfällen, die Mitarbeit in fallbezogenen Arbeitskreisen und die Durchsetzung sowie Anpassung und Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes.

11.3 Bekanntmachung

Dieses Schutzkonzept wird auf den etablierten Wegen der verbandlichen Kommunikation bekannt gemacht werden. Auf Veranstaltungen der Kolpingjugend wird in geeigneter Form auf das Schutzkonzept hingewiesen.

11.4 Evaluation

Das Schutzkonzept soll erstmalig nach 2 Jahren evaluiert, aktualisiert und weiterentwickelt werden. Das Schutzkonzept soll anschließen mind. alle 5 aktualisiert werden.

12 Anlagen

12.1 Anlage – Vertrauenspersonen

Kinderschutzbund Dortmund e.V.

Lambachstr. 4
44145 Dortmund



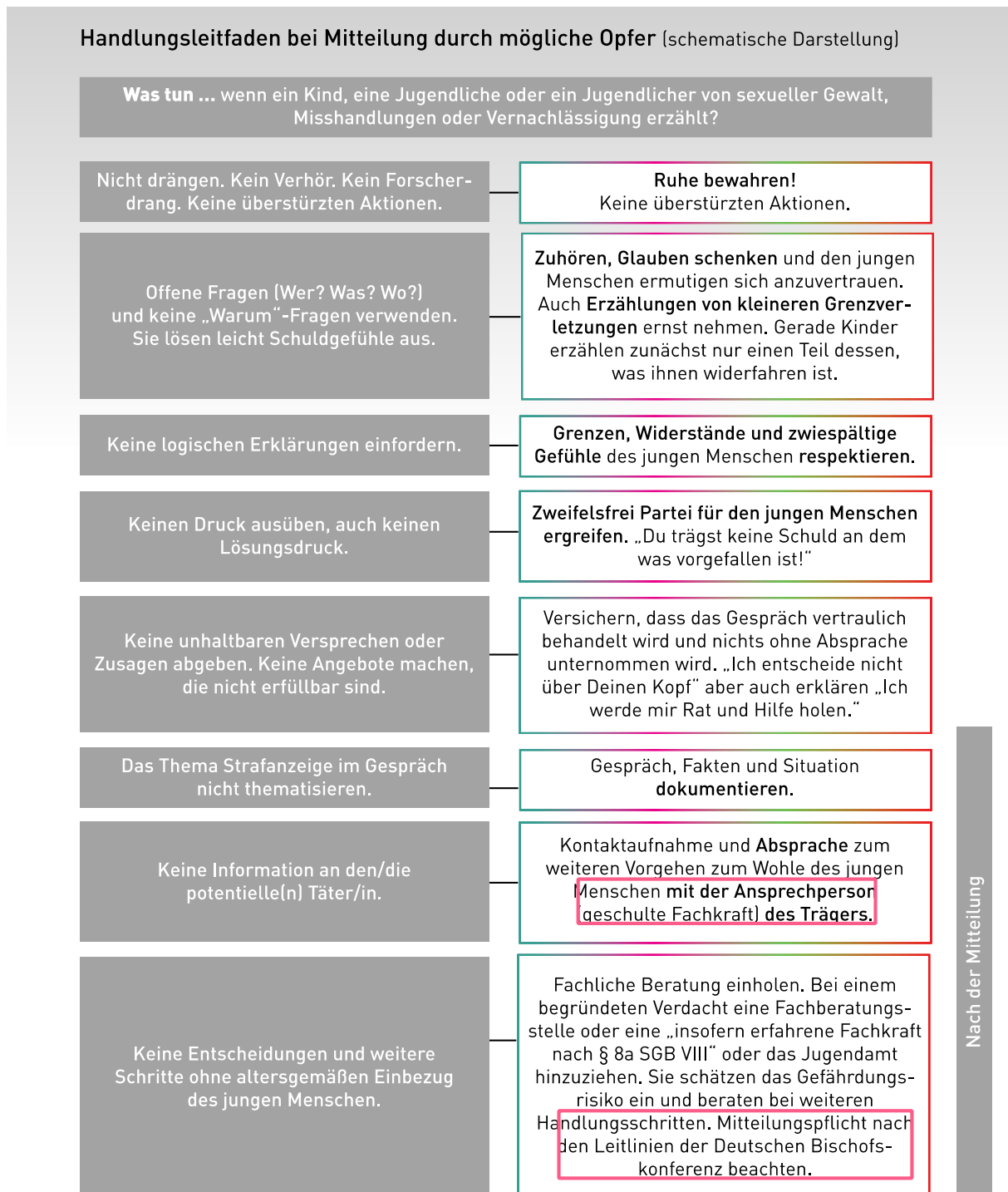
Tel.: 0231 847978-0

Fax: 0231 847978-22

www.dksb-do.de

Nähere Infos zu den Vertrauenspersonen direkt finden sich auf www.kolping.de oder www.kolpingjugend.de

12.2 Anlage – Hinweise für Gespräche mit Opfern

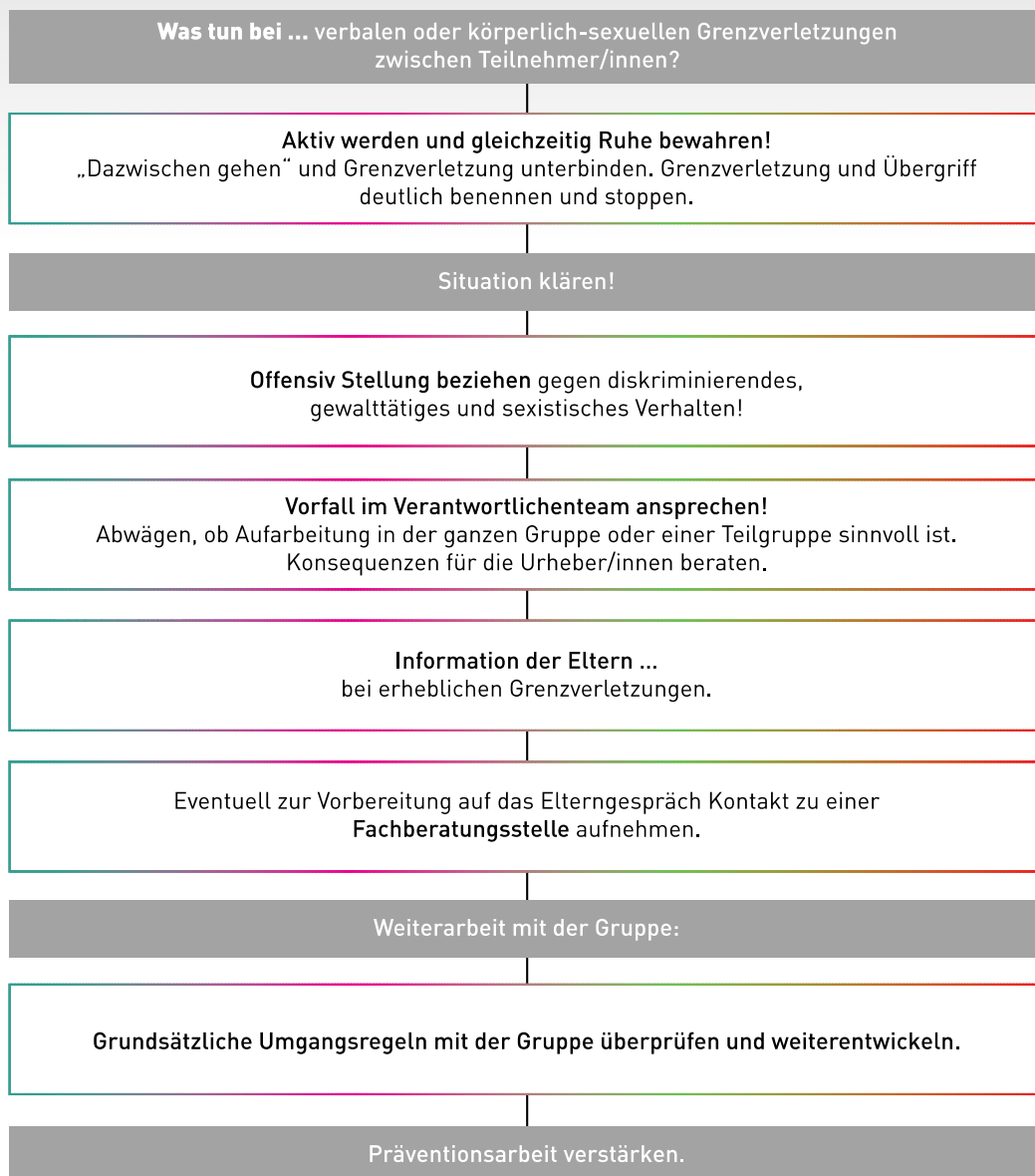


12.3 Anlage – Handlungsempfehlung bei Grenzverletzungen und Übergriffen

Handlungsleitfaden bei Grenzverletzungen unter Teilnehmer/innen

(schematische Darstellung)

Eine wertschätzende und achtsame Kultur des Umgangs muss im Alltag mit Leben gefüllt werden. Dies bedeutet zum einen das Vorleben in der Praxis – zum anderen aber auch das sofortige Reagieren und Eingreifen, wenn die Regeln für den Umgang miteinander nicht eingehalten werden. So kann erreicht werden, dass sich Grenzüberschreitungen nicht als Verhaltensmuster verfestigen. Der folgende Handlungsleitfaden geht daher auf Grenzverletzungen unter Teilnehmer/innen ein:



12.4 Anlage – Ergänzungen der Veranstaltungen

Die Verantwortlichen und Teams der Veranstaltungen sind dabei sich auf Grundlage des veröffentlichten Schutzkonzeptes mit möglichen Ergänzungen zu beschäftigen. Dies soll im Jahr 2022 im Zuge der Umsetzung der Veranstaltungen erfolgen, um eine größtmögliche Praxisnähe zu haben. Die Anlagen werden dann an dieser Stelle ergänzt.

12.5 Anlage – Beratungsstellen

12.5.1 Hilfeportal Missbrauch

- Motto: „Anrufen – auch im Zweifelsfall“
- Spezifisches Beratungsangebot
- Telefon und Chat
- anonym und kostenlos
- Interaktive Suche nach lokalen Hilfsangeboten (Datenbank)
- Auch umfangreiche Kurzinformationen
- Auch für Teilnehmer*innen

<https://www.hilfe-portal-missbrauch.de/startseite>

0800 22 55 530

12.5.2 Nummer gegen Kummer

- Motto: „Darüber reden hilft!“
- Allgemeines Beratungsangebot
- Telefon und Onlineberatung
- Kinder, Jugendliche und Eltern (Verantwortliche)
- anonym und kostenlos

<https://www.nummergegenkummer.de>

Für Kinder und Jugendliche (Teilnehmer*innen)

116 111
Online-Beratung

Elterntelefon als alternative für Verantwortliche

08001110550